



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Kinderschutzbericht 2024

Stand: April 2025



Fachdienst
**Kinder- und
Jugendhilfe**

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 5 – Kinder, Jugend und Familie
Nicole Bartoschek / Koordination Frühe Hilfen
Niels Godau / Koordination Kinderschutz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Inhalt

1. Vorbemerkungen	4
2. Datenerfassung und Datenanalyse	4
3. Altersstruktur und demografische Entwicklung	6
4. Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII	9
4.1 Entwicklungen der Kinderschutzmeldungen von 2019 bis 2024.....	10
4.2 Überblick über die Fallzahlen nach Planregionen.....	12
4.3 Hinweisgeber für Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII (2024)	14
4.4 Altersverteilung der Kinder mit Gefährdungseinschätzung.....	16
4.5 Gewöhnlicher Aufenthaltsort der Kinder bei Meldung.....	17
4.6 Ergebnis der Gefährdungseinschätzung.....	17
4.7 Formen der geprüften Kindeswohlgefährdung.....	19
5. Inklusiver Kinderschutz	21
6. Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen	23
6.1 Entwicklung der Fallzahlen.....	23
6.2 Inobhutnahmen nach Sozialräumen.....	26
6.3 Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA).....	27
7. Beratungen nach § 8a, § 8b SGB VIII, § 4 KKG	30
8. Rufbereitschaft (ASD)	33
9. Frühe Hilfen	40
10. Ausblick: Vorhaben und Planungen für das Jahr 2025	47
Abbildungsverzeichnis	46

1. Vorbemerkungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe – eine Aufgabe, die nicht nur fachliche Kompetenz und strukturelle Ressourcen erfordert, sondern auch ein hohes Maß an Verantwortung, Aufmerksamkeit und Zusammenarbeit. Der vorliegende Kinderschutzbericht 2024 des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe liefert eine umfassende Auswertung der Kinderschutzmeldungen und -beratungen im Jahr 2024 und stellt damit eine wertvolle Grundlage für fachliche Weiterentwicklungen und politische Entscheidungen dar.

Die Daten und Analysen zeigen nicht nur die Entwicklung der Fallzahlen auf, sondern verdeutlichen auch, vor welchen Herausforderungen Fachkräfte im Kinderschutz stehen – und welche Chancen sich bieten, um die Bedingungen für ein gesundes und sicheres Aufwachsen von Kindern weiter zu verbessern. Auffällig sind dabei insbesondere regionale Unterschiede sowie die vielfältige Herkunft der Meldungen. Diese Unterschiede machen deutlich: Der Kinderschutz muss differenziert gedacht und vor Ort passgenau gestaltet werden.

Ein zentrales Ergebnis des Berichts ist die erneut hohe Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit. Der große Anteil an Meldungen durch Schulen, Kindertageseinrichtungen und Justizbehörden zeigt: Ein funktionierendes Netzwerk von Akteur*innen aus verschiedenen Bereichen ist essenziell, um Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und wirksam zu handeln. Die Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte trägt hierbei ebenso zur Qualitätssicherung bei wie die Angebote im Bereich der Frühen Hilfen, die durch Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen gefördert werden.

Neben der Auswertung der Kinderschutzmeldungen und Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII bietet der Bericht auch einen Überblick über die Maßnahmen, Entwicklungen und Schwerpunkte in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen. Geplante Vorhaben des laufenden Jahres sowie eine Kurzauswertung der Aktivitäten des Vorjahres runden den Bericht ab.

Wir danken allen Fachkräften und Kooperationspartner:innen, die sich tagtäglich mit großem Engagement für das Wohl der Kinder und Jugendlichen einsetzen. Ihr Beitrag ist unverzichtbar für eine kinderfreundliche und gerechte Gesellschaft.

2. Datenerfassung und Datenanalyse

Die Datenerhebung und -analyse im Bereich Kinderschutz und der geförderten Angebote der Frühen Hilfen im Landkreis Potsdam-Mittelmark basiert auf einer Vielzahl von Quellen und gesetzlichen Vorgaben. Ziel ist es, eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Schutz- und Unterstützungsangebote zu schaffen sowie Transparenz über die Entwicklungen im Berichtsjahr 2024 zu gewährleisten.

Die Daten im Bericht beruhen auf der Auswertung folgender Quellen:

Statistische Daten zu Verfahren nach dem Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII sowie zu vorläufigen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII, erhoben durch den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe, dem Fachdienst Zentrales Controlling und das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, sowie Sachberichte der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 5 und 13 SGB VIII ist die der Landkreis Potsdam-Mittelmark verpflichtet, Daten zu Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII sowie zu Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII zu erfassen und zu verarbeiten. Die Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 99 SGB VIII und umfassen unter anderem:

- Geschlecht und Alter des Minderjährigen,
- Art und Dauer der Schutzmaßnahme,
- Art der anschließenden Hilfeleistungen. Die statistische Erfassung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII erfolgt, sobald dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. In diesem Zusammenhang verschaffen sich die Fachkräfte des Jugendamts einen unmittelbaren Eindruck von der Situation des Kindes oder Jugendlichen und bewerten das Gefährdungsrisiko in Zusammenarbeit mit mehreren Fachkräften. Die Dokumentation erfolgt individuell für jedes Kind oder jeden Jugendlichen, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde. Falls mehrere Kinder innerhalb einer Meldung betroffen sind, werden diese gesondert erfasst. Wiederholte Gefährdungseinschätzungen im Laufe des Jahres führen zu separaten Erfassungen.

Es ist zu beachten, dass nicht jede eingehende Meldung oder Information zu einer Kindeswohlgefährdung automatisch zur Einleitung eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII führt. Die statistische Erfassung berücksichtigt nur abgeschlossene Verfahren und Maßnahmen, die im Berichtsjahr 2024 beendet wurden.

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt in zwei Kategorien:

- Ortsgebundene Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII, wobei die Zuständigkeit beim Jugendamt des Ortes liegt, an dem sich das Kind oder der Jugendliche zu Beginn der Schutzmaßnahme aufhielt.
- Unbegleitete ausländische Minderjährige, die durch das Land Brandenburg im Rahmen von § 42b SGB VIII zugewiesen wurden. In diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Werktagen.

Die statistische Erfassung und Analyse der Kinderschutzverfahren und Schutzmaßnahmen bieten eine wichtige Grundlage zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Angebote des Jugendamts Potsdam-Mittelmark. Durch eine standardisierte Datenerhebung können Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes transparent gemacht und gezielte Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden.

3. Altersstruktur und demografische Entwicklung der 0- bis unter 18-Jährigen (2019–2023)

Die Altersstruktur im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat sich im Zeitraum 2019 bis 2023 in der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen insgesamt als stabil erwiesen. Zum Stichtag 31.12.2023 lebten insgesamt 37.900 Kinder und Jugendliche im Landkreis Potsdam-Mittelmark – das entspricht einem Anteil von 17,2 % an der Gesamtbevölkerung.

Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren

Die Zahl der Kinder im Vorschulalter ist seit 2019 leicht rückläufig. Waren es im Jahr 2019 noch 11.500 Kinder (5,3 % der Gesamtbevölkerung), so lag die Zahl im Jahr 2023 bei 10.300 Kindern (4,7 %). Dieser kontinuierliche Rückgang spiegelt sich sowohl in absoluten als auch in prozentualen Zahlen wider. Die Entwicklung deutet auf eine sinkende Geburtenrate hin und ist für die Bedarfsplanung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung (z. B. Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege) von besonderer Relevanz.

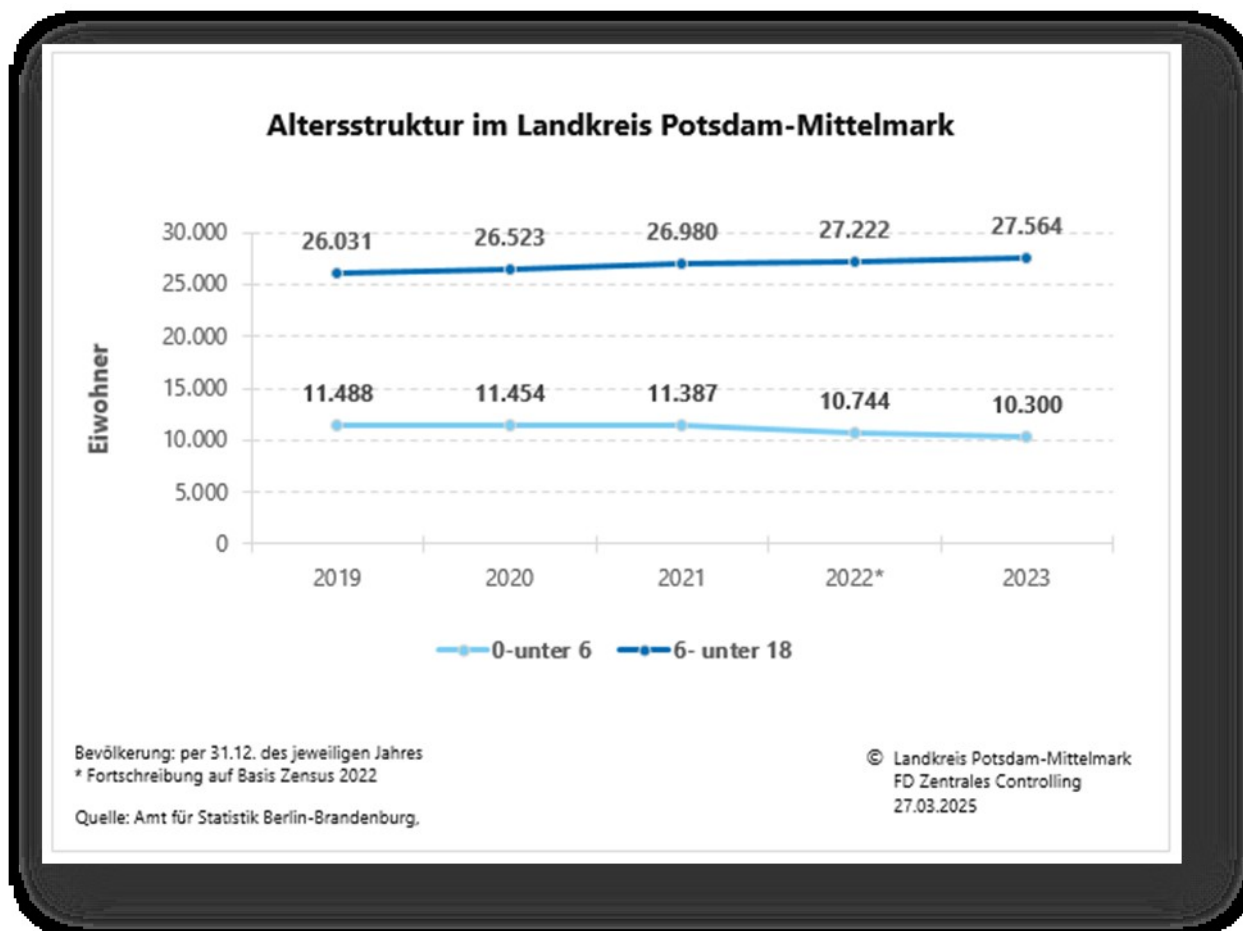


Abbildung 1: Altersstruktur in Landkreis Potsdam-Mittelmark, Quelle FD Zentrales Controlling

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

Die Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen zeigt hingegen eine leichte Zunahme: von 26.000 Personen im Jahr 2019 auf 27.600 Personen im Jahr 2023. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung stieg im gleichen Zeitraum von 12,0% auf 12,5%. Diese Entwicklung macht deutlich, dass der Bedarf an Angeboten für Schulkinder und Jugendliche – insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit sowie außerschulischen Freizeit- und Betreuungsangeboten – weiterhin hoch bleibt.

Langfristige Entwicklung

Ein Blick auf den Zeitraum 2013 bis 2023 bestätigt diese Trends. Die Zahl der 6- bis unter 18-Jährigen hat sich über zehn Jahre hinweg leicht erhöht (von 23.600 auf 27.600), während die Gruppe der 0- bis unter 6-Jährigen über denselben Zeitraum von 10.400 (2013) auf 10.300 (2023) nahezu konstant blieb – zuletzt jedoch mit rückläufiger Tendenz. Damit wird deutlich, dass die Gruppe der älteren Kinder und Jugendlichen weiterhin einen zentralen Anteil an der Jugendamtsarbeit einnimmt, während sich perspektivisch ein Rückgang im frühkindlichen Bereich abzeichnet.

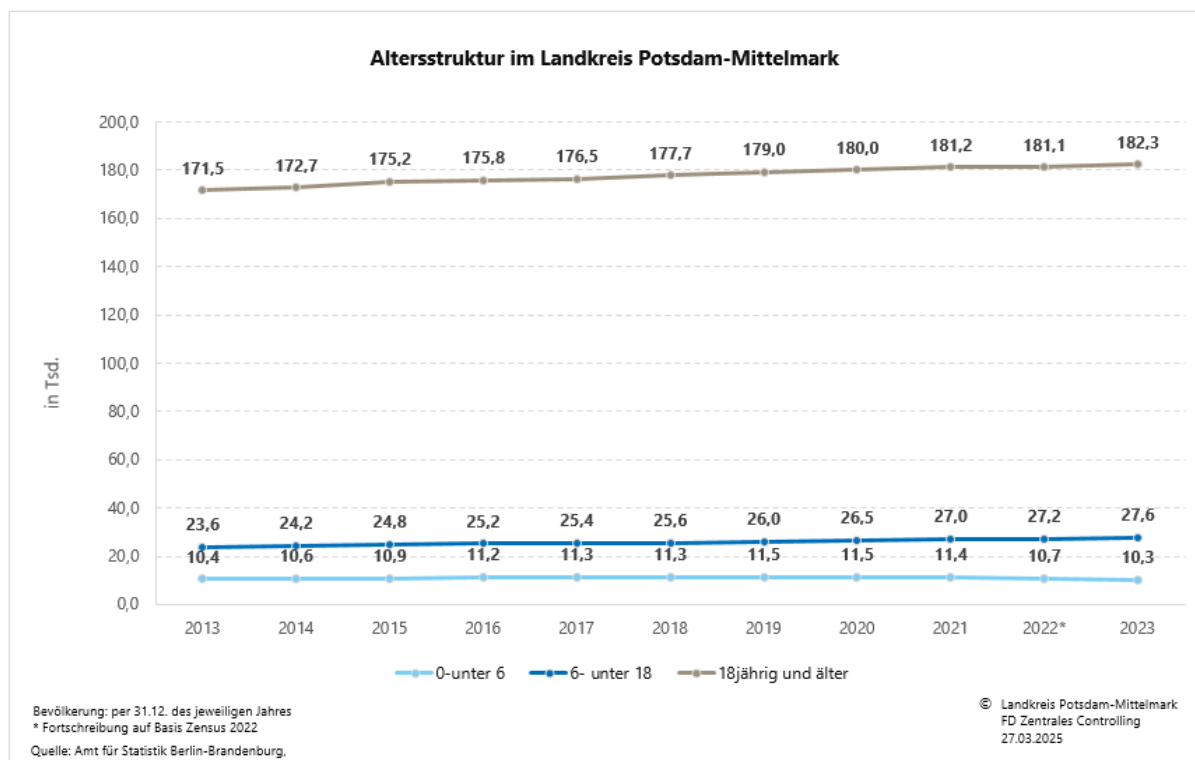


Abbildung 2: Altersstruktur in Landkreis Potsdam-Mittelmark I, Quelle FD Zentrales Controlling

Die Altersstruktur der Bevölkerung im Landkreis Potsdam-Mittelmark blieb im Zeitraum von 2019 bis 2023 insgesamt relativ stabil. Zum Stichtag 31.12.2023 waren 82,80 % der Bevölkerung 18 Jahre und älter, was einen leichten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (82,67 % im Jahr 2022) bedeutet. Diese Altersgruppe bildet damit weiterhin die deutliche Mehrheit der Bevölkerung.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren lag 2023 bei 12,52 % – ebenfalls leicht höher als im Vorjahr (12,42 %). Auch hier zeigt sich über die Jahre hinweg eine weitgehend konstante Entwicklung mit nur geringfügigen Schwankungen.

Der Anteil der jüngsten Bevölkerungsgruppe (0 bis unter 6 Jahre) nahm dagegen weiter leicht ab: von 4,90 % im Jahr 2022 auf 4,68 % im Jahr 2023. Bereits seit 2019 ist ein kontinuierlicher Rückgang in dieser Altersgruppe zu beobachten (2019: 5,30 %).

Die Daten zur Altersstruktur zeigen, dass die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis aktuell von einer alternden Bevölkerung geprägt ist. Die Gruppe der unter 6-Jährigen ist rückläufig, während die über 18-Jährigen weiter zunehmen. Diese Entwicklungen sind insbesondere für die Planung von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der frühkindlichen Bildung relevant.

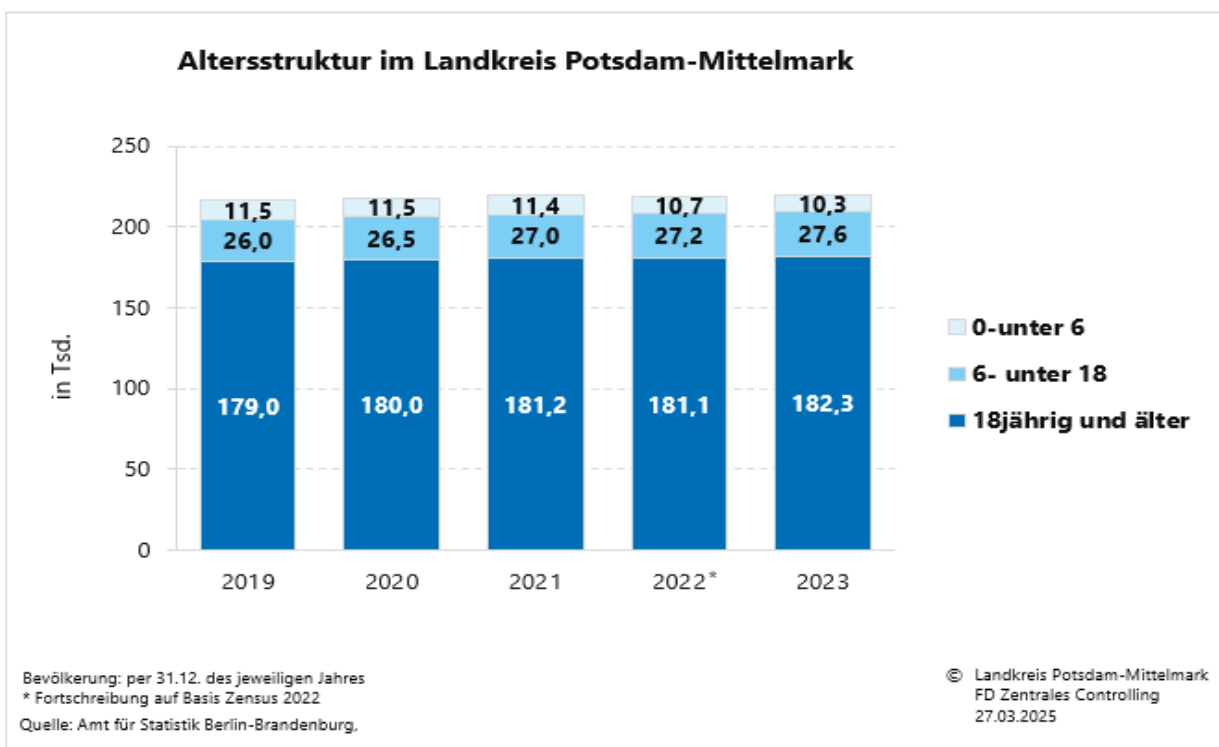


Abbildung 3: Altersstruktur in Landkreis Potsdam-Mittelmark II, Quelle FD Zentrales Controlling

4. Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII

Der § 8a SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und verpflichtet das Jugendamt sowie weitere Akteure der Kinder- und Jugendhilfe zur Überprüfung und Einschätzung des Gefährdungsrisikos, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Ziel ist es, im Bedarfsfall geeignete Schutzmaßnahmen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu ergreifen.

Ablauf eines Verfahrens nach § 8a SGB VIII im Jugendamt

1. Eingang einer Meldung
Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung können von verschiedenen Stellen eingehen, darunter: Polizei, Gerichte oder Schulen, Ärzte oder medizinische Fachkräfte, Soziale Einrichtungen und Beratungsstellen, Nachbarn oder Verwandte, Eltern selbst oder das betroffene Kind/Jugendlicher.

Jede Meldung wird von einer zuständigen Fachkraft des Jugendamtes entgegengenommen und einer ersten Prüfung unterzogen.
2. Erste Bewertung und interne Prüfung
Das Jugendamt prüft, ob es sich um eine ernstzunehmende Meldung handelt und ob bereits frühere Meldungen zu dem Kind oder der Familie vorliegen. Falls erforderlich, wird die Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft / externe Beratung unterstützt.
3. Erstgespräch und Inaugenscheinnahme des Kindes
Falls sich die Meldung als begründet erweist, sind die Fachkräfte des Jugendamts verpflichtet, sich einen unmittelbaren Eindruck von der Situation des Kindes und seiner Umgebung zu verschaffen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden – sofern keine akute Gefährdung vorliegt – in den Prozess einbezogen und zum Sachverhalt befragt. Falls ein sofortiges Eingreifen notwendig ist (z. B. bei akuter Gewalt oder Vernachlässigung), kann eine sofortige Schutzmaßnahme eingeleitet werden.
4. Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
Die Gefährdungseinschätzung erfolgt durch mehrere Fachkräfte im Jugendamt unter Berücksichtigung: der Inaugenscheinnahme des Kindes, Gesprächsprotokolle und Dokumentationen, Medizinischer oder psychologischer Gutachten, Berichte aus der Schule oder Kita etc. Auf dieser Basis wird entschieden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche Maßnahmen erforderlich sind.
5. Maßnahmenplanung und Hilfsangebote
Wenn keine akute Gefährdung besteht, kann das Jugendamt die Familie durch Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) unterstützen. Dazu gehören z. B. sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsberatung. Falls eine akute Gefährdung besteht, kann das

Jugendamt: a) Eine engmaschige Betreuung durchführen und einen Schutzplan mit der Familie entwickeln, b) Schutzmaßnahmen wie eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durchführen, c) das Familiengericht einschalten, wenn eine Trennung des Kindes von den Eltern erforderlich erscheint.

6. Abschluss oder Weiterführung des Verfahrens

Wird eine Gefährdung des Kindes ausgeschlossen oder ausreichend Hilfen gewährt, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, kann das Verfahren nach § 8a SGB VIII abgeschlossen werden. Falls weitere Risiken bestehen oder neue Hinweise eingehen, bleibt das Jugendamt weiterhin involviert.

Wiederholte Gefährdungseinschätzungen werden gesondert dokumentiert. Jedes Verfahren nach § 8a SGB VIII wird in der Statistik einzeln erfasst. Mehrfache Verfahren zu demselben Kind innerhalb eines Jahres werden separat dokumentiert.

Eine bloße Meldung führt nicht automatisch zu einem § 8a-Verfahren, wenn keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

4.1. Entwicklungen der Kinderschutzmeldungen von 2019 bis 2024

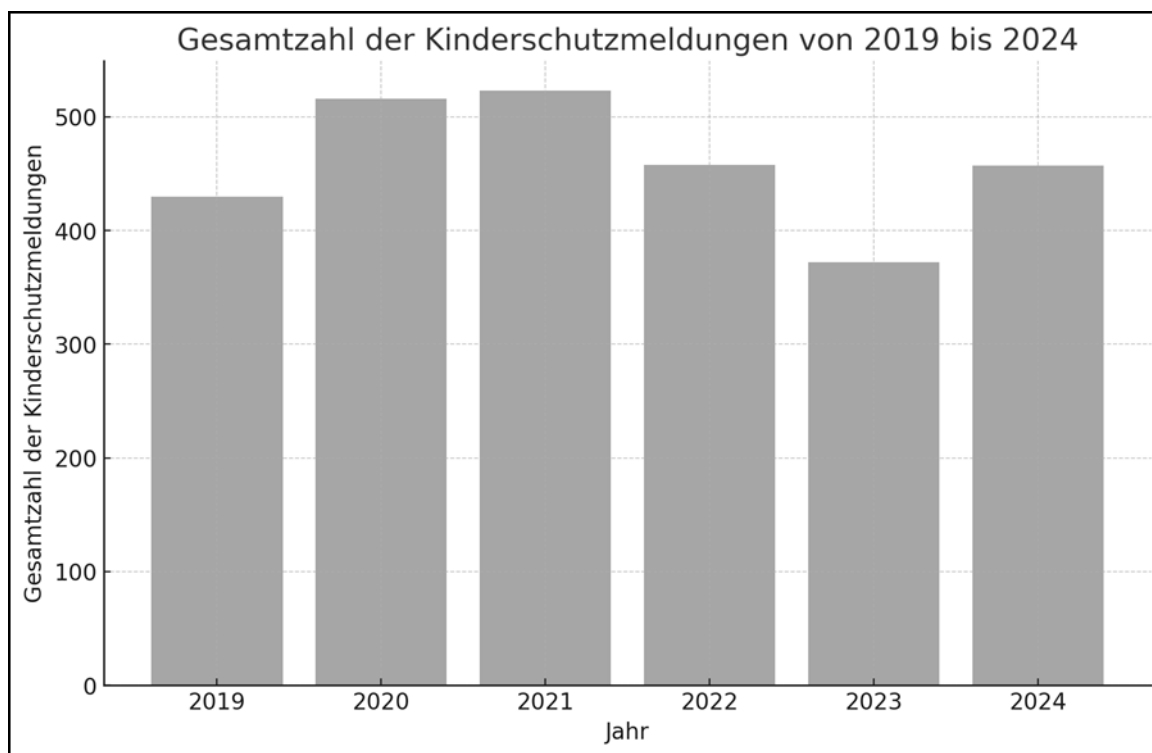


Abbildung 4: Gesamtzahl Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII

Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53

Die Gesamtzahl der Kinderschutzmeldungen ergibt folgende Auswertung:

- **2019:** 430 Fälle
- **2020:** 516 Fälle
- **2021:** 523 Fälle (Höchstwert)
- **2022:** 458 Fälle
- **2023:** 372 Fälle (Tiefstwert)
- **2024:** 460 Fälle

Nach einem deutlichen Anstieg der Meldungen bis zum Höchststand im Jahr 2021 (523 Verfahren), sind die Zahlen in den Folgejahren zunächst rückläufig gewesen und erreichten im Jahr 2023 mit 372 Verfahren ihren bisher niedrigsten Stand. Im Jahr 2024 ist erneut ein moderater Anstieg der Meldungen auf 460 Fälle zu verzeichnen.

Die Entwicklung zeigt, dass die Fallzahlen zwar Schwankungen unterliegen, sich aber weiterhin auf einem hohen Niveau bewegen. Dies verdeutlicht, dass das Thema Kindeswohlgefährdung im Landkreis eine konstant hohe Relevanz besitzt und die Sensibilität sowie Meldebereitschaft bei Fachkräften, Institutionen und der Bevölkerung grundsätzlich vorhanden ist.

Der Rückgang im Jahr 2023 wird von den Fachkräften differenziert bewertet. Mögliche Ursachen können unter anderem Veränderungen im Meldeverhalten, Schwankungen in der statistischen Eingabe der ASD-Fachkräfte und/oder pandemiebedingte Nachwirkungen sein.

Die Zahl der Kinderschutzmeldungen lag über den betrachteten sechs Jahren durchschnittlich bei etwa 12 Meldungen pro 1.000 Kinder und Jugendliche. Den Höchstwert verzeichnete das Jahr 2020/2021 mit 13,6 Meldungen pro 1.000 Minderjährige, während 2023 mit 9,8 Meldungen pro 1.000 den niedrigsten Wert aufwies.

Diese Quoten geben Hinweise auf das Meldeverhalten im Landkreis – sowohl im Hinblick auf tatsächliche Vorkommnisse als auch auf die Sensibilisierung von Fachkräften. Der Rückgang 2023 könnte auf veränderte Fallzahlen, Schwankungen in der Dateneingabe der ASD-Fachkräfte oder auch zurückhaltenderes Meldeverhalten hindeuten. Die Einwohnermeldedaten für 2024 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch nicht vor.

Der langfristige Vergleich zeigt, dass der Anteil an Kinderschutzmeldungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Vergleich zur Zahl der Kinder und Jugendlichen auf einem stabilen, aber aufmerksamkeitsbedürftigen Niveau liegt. Die Entwicklung unterstreicht die Bedeutung einer dauerhaft

verlässlichen Struktur für die Gefährdungseinschätzung sowie die Notwendigkeit kontinuierlicher Präventions- und Qualifizierungsmaßnahmen im Kinderschutz.

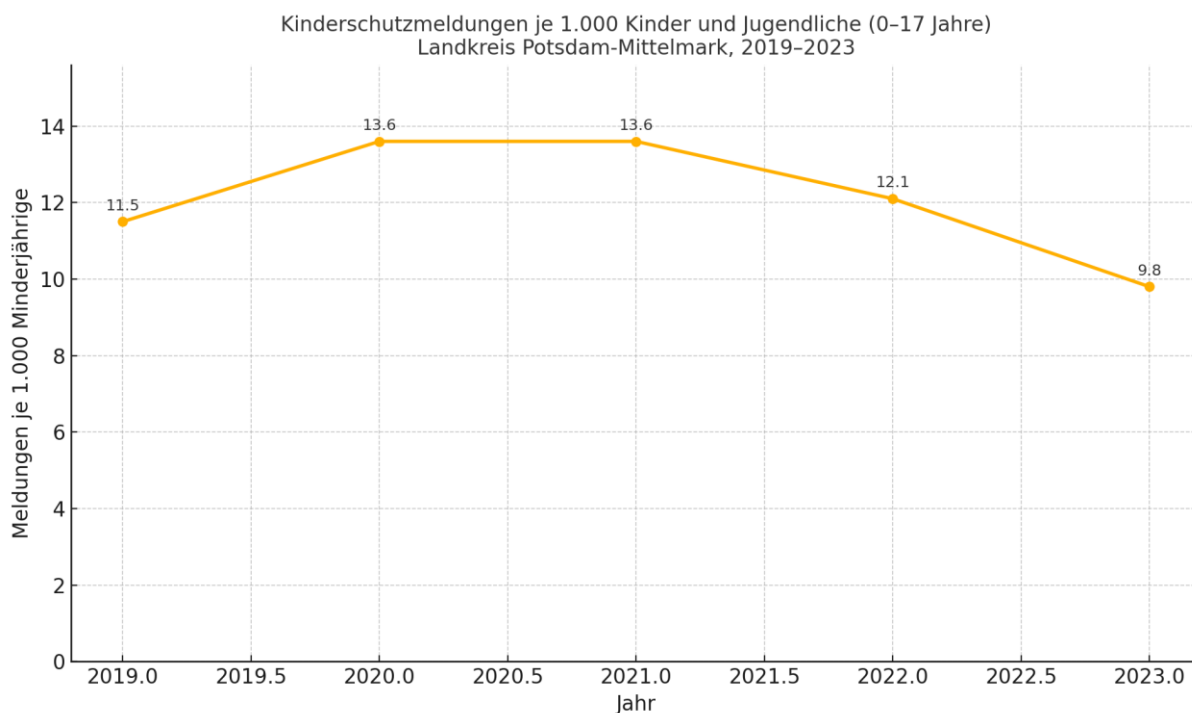


Abbildung 5: Kinderschutzmeldungen je 1000 Jugendliche 0 bis 17 Jahre 2019 bis 2023

Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53 und FD Zentrales Controlling Stand 27.03.2025

4.2. Überblick über die Fallzahlen nach Planregionen

Die Entwicklung der Kinderschutzmeldungen in den Planregionen 1, 2, 3 und 4 zeigt deutliche Schwankungen über die Jahre hinweg. Während einige Regionen einen Anstieg der Fallzahlen verzeichnen, gibt es in anderen teils starken Rückgängen.

Besonders auffällig sind die folgenden Entwicklungen:

Planregion 1: Nach einem deutlichen Anstieg von 96 Fällen im Jahr 2019 auf 154 Fälle im Jahr 2020, gingen die Zahlen bis 2023 stetig zurück (78 Fälle). Im Jahr 2024 gab es jedoch wieder einen starken Anstieg auf 142 Fälle.

Planregion 2: Die Fallzahlen blieben relativ stabil, mit leichten Schwankungen. Nach einem Rückgang von 126 (2019) auf 104 (2020), erholten sie sich bis 2022 (131 Fälle), bevor sie 2024 auf 97 sanken.

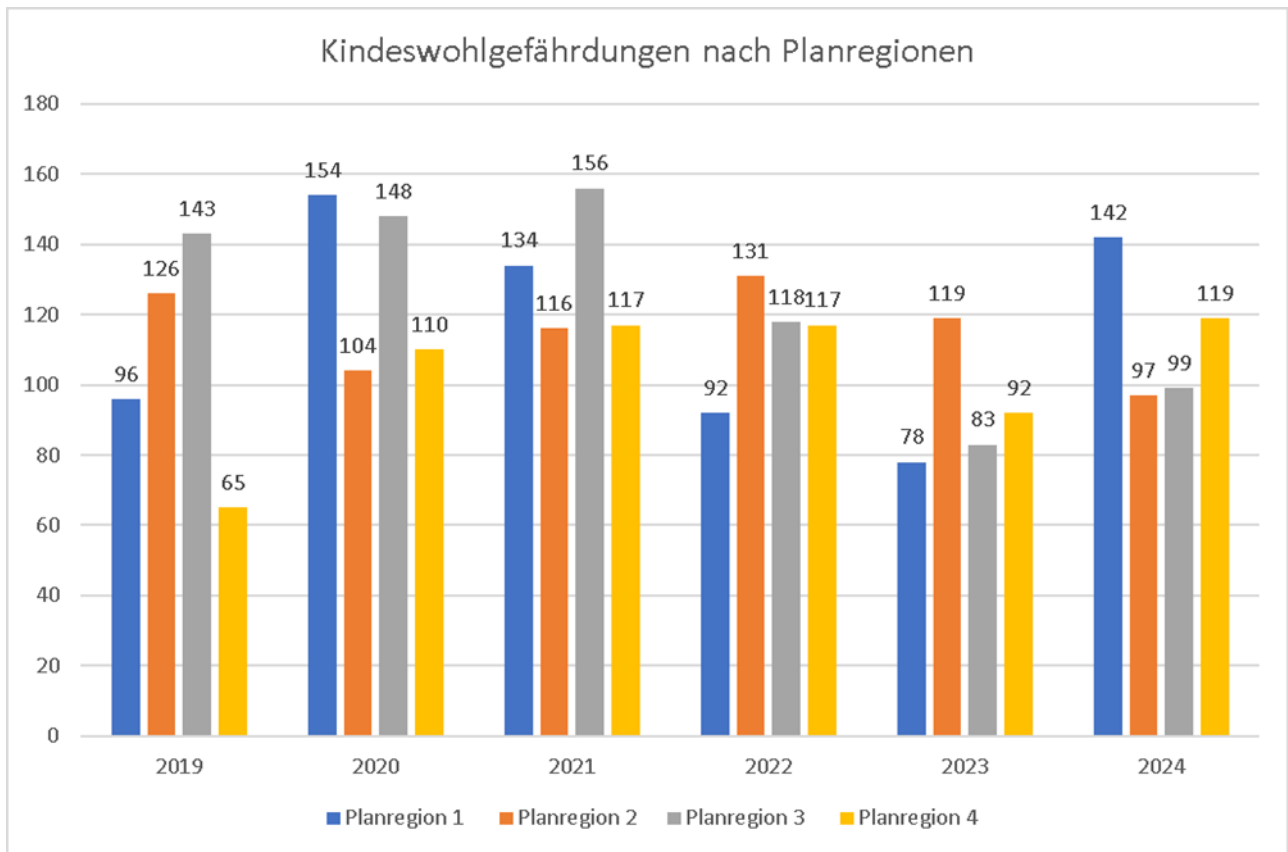


Abbildung 6: Gesamtzahl Kinderschutzmeldungen nach Planregionen
 Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53

Planregion 3: Diese Region hatte 2021 mit 156 Meldungen den Höchstwert und verzeichnete danach einen starken Rückgang auf nur 83 Fälle im Jahr 2023. Im Jahr 2024 ist ein leichter Anstieg auf 99 Fälle zu beobachten.

Planregion 4: Hier schwanken die Zahlen weniger stark. Nach einem deutlichen Anstieg von 65 (2019) auf 117 (2021), blieben die Werte relativ konstant und lagen 2024 bei 119 Fällen.

Diese Daten zeigen, dass es keine einheitliche Entwicklung in den Planregionen gibt, sondern dass regionale Unterschiede eine große Rolle spielen. Gründe hierfür könnten unterschiedliche soziale Strukturen, Präventionsmaßnahmen oder Statistikpflege sein.

4.3 Hinweisgeber für Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII (2024)

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 460 Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII registriert. Diese Meldungen stammen aus unterschiedlichen Quellen, die als Hinweisgeber fungieren. Die vorliegende Analyse gibt einen Überblick über die Verteilung der Meldungen nach Hinweisgebern und interpretiert deren Bedeutung für den Kinderschutz.

Die größten Anteile der Meldungen stammen von **Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei** (106 Meldungen, 23,1 %), gefolgt von **Eltern, Elternteil oder Personensorgeberechtigten** (56 Meldungen, ca. 12,2 %) und **Schulen** (55 Meldungen, 12,0 %). Auch **anonyme Meldungen** machen mit 42 Fällen (ca. 9,2 %) einen beachtlichen Anteil aus.

Weitere relevante Hinweisgeber sind:

- Sozialer Dienst/ASD: 45 Meldungen (9,82 %)
- Beratungsstelle: 4 Meldungen (0,9 %)
- Andere Einrichtungen/Dienste der Erziehungshilfe: 30 Meldungen (6,5 %)
- Einrichtungen der Jugendarbeit: 3 Meldungen (0,7 %)
- Kindertageseinrichtungen/Kinderpflegepersonen: 29 Meldungen (6,3 %)
- Hebammen, Ärzte, Kliniken, Gesundheitsämter: 24 Meldungen (5,2 %)
- Verwandte: 12 Meldungen (2,6 %)
- Minderjährige selbst: 8 Meldungen (1,7 %)
- Bekannte / Nachbarn: 30 Meldungen (6,5 %)
- Sonstige Quellen: 15 Meldungen (3,3 %)

Die hohe Anzahl der Meldungen durch Behörden wie Polizei und Justiz verdeutlicht, dass Kindeswohlgefährdungen häufig erst im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Einsätze bekannt werden. Dies legt nahe, dass viele Fälle bereits eskaliert sind, bevor eine offizielle Meldung erfolgt.

Die Schulen und Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls zentrale Akteure in der frühen Erkennung von Kindeswohlgefährdungen. Dass sie zusammen 84 Meldungen gemacht haben, zeigt ihre wichtige Rolle als erste Schutzinstanz für Kinder.

Besonders auffällig ist die hohe Zahl anonymer Meldungen, was darauf hinweist, dass in vielen Fällen eine Hemmschwelle bei der direkten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen besteht. Dies kann auf Angst vor Konsequenzen oder Unsicherheiten hinsichtlich der Beweislage zurückzuführen sein.

Die niedrige Anzahl an Meldungen durch minderjährige Betroffene selbst ist besorgniserregend. Sie zeigt, dass Kinder und Jugendliche entweder keine Kenntnisse über ihre Rechte und Hilfsangebote haben oder sich nicht trauen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Fazit und Handlungsempfehlungen

- **Frühzeitige Prävention ausbauen:** Schulen und Kitas sollten weiter gestärkt und sensibilisiert werden, um frühzeitig auf Kindeswohlgefährdungen zu reagieren.
- **Barrieren für Betroffene abbauen:** Kinder und Jugendliche müssen verstärkt über ihre Rechte und Anlaufstellen informiert werden, um eine höhere Eigenmeldungsquote zu erreichen.
- **Anonyme Meldungen ernst nehmen:** Die hohe Anzahl dieser Meldungen zeigt, dass hier niederschwellige Kontaktmöglichkeiten bestehen, die ausgebaut werden sollten.
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit intensivieren:** Die enge Kooperation zwischen Justiz, Sozialdiensten, Schulen und Gesundheitswesen muss weiter gefördert werden, um Gefährdungen früher zu erkennen.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig verbessert und die Anzahl schwerwiegender Fälle reduziert werden.

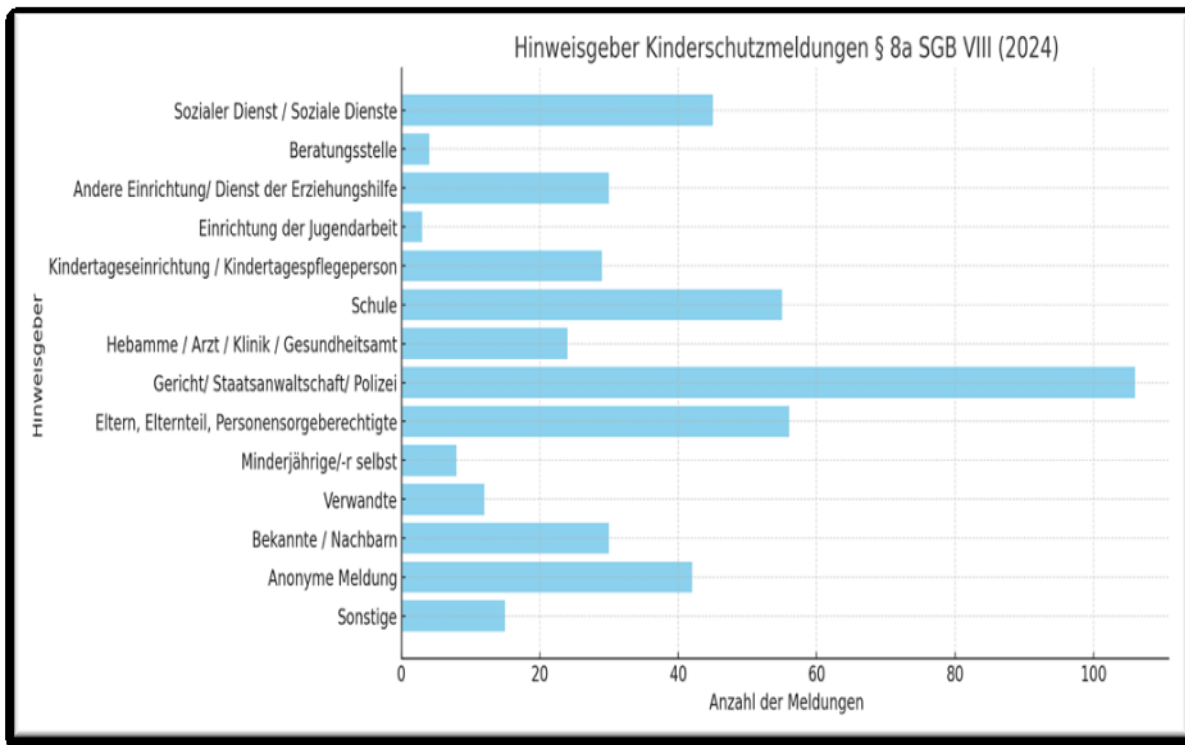


Abbildung 7: Hinweisgeber Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII (2024)

Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53

4.4 Altersverteilung der Kinder mit Gefährdungseinschätzung

Die Übersicht zeigt, dass Gefährdungseinschätzungen in allen Altersgruppen auftreten. Gehäuft traten Gefährdungsmeldungen in der Altersgruppe der 6 bis 8-jährigen Kinder aus. Auffällig ist auch eine Häufung der Kinder zwischen dem 13. und 14. Lebensjahr.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die Daten mit der Bundesstatistik korrelieren. So waren von den im Jahr 2023 rund 63 700 Meldungen von Kindeswohlgefährdungen zufolge der betroffenen Kinder im Jahr 2023 bei Feststellung der Kindeswohlgefährdung im Schnitt 8,2 Jahre alt. Während bis zum Alter von 12 Jahren Jungen etwas häufiger von einer Kindeswohlgefährdung betroffen waren, galt dies ab dem 13. Lebensjahr für Mädchen.¹

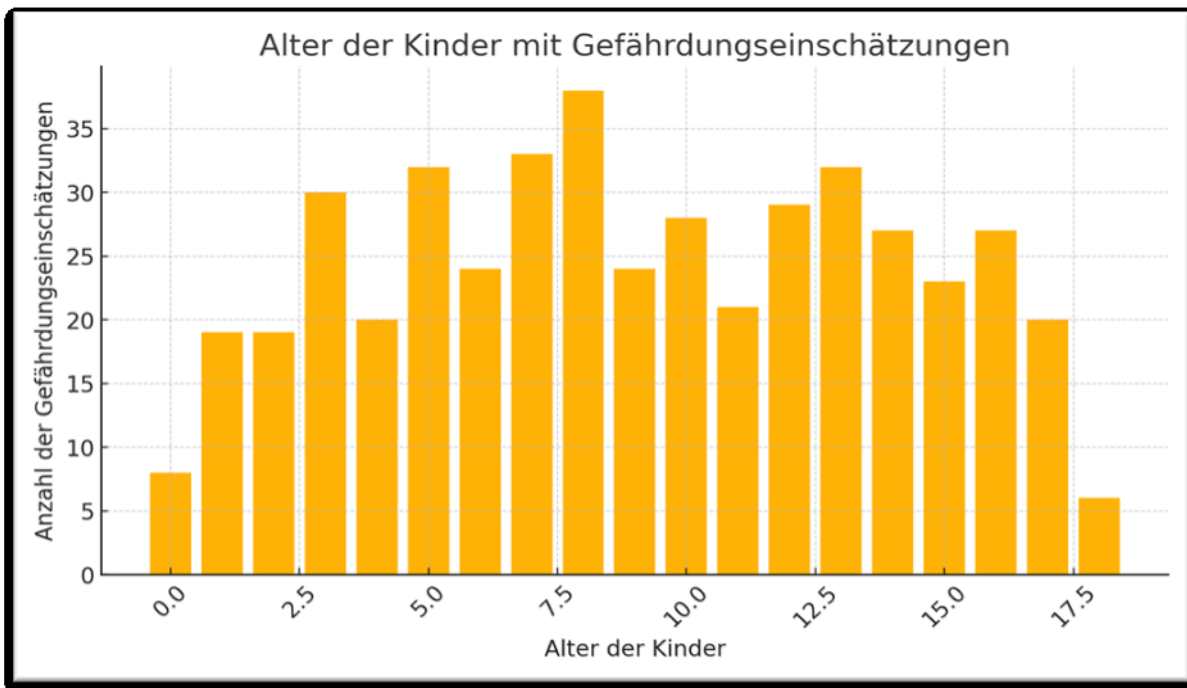


Abbildung 8: Alter der Kinder Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII (2024)

Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53

¹ (siehe: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html).

4.5 Gewöhnlicher Aufenthaltsort der Kinder bei Meldung

Die meisten betroffenen Kinder leben bei den Eltern oder einem alleinerziehenden Elternteil. Dies verdeutlicht, dass familiäre Belastungen eine zentrale Rolle bei Gefährdungsmeldungen spielen. Kinder, die in stationären Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht sind, machen nur einen kleineren Anteil aus. Diese Verteilung unterstreicht die Notwendigkeit, Eltern und insbesondere Alleinerziehende gezielt zu unterstützen, um potenzielle Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu verhindern.

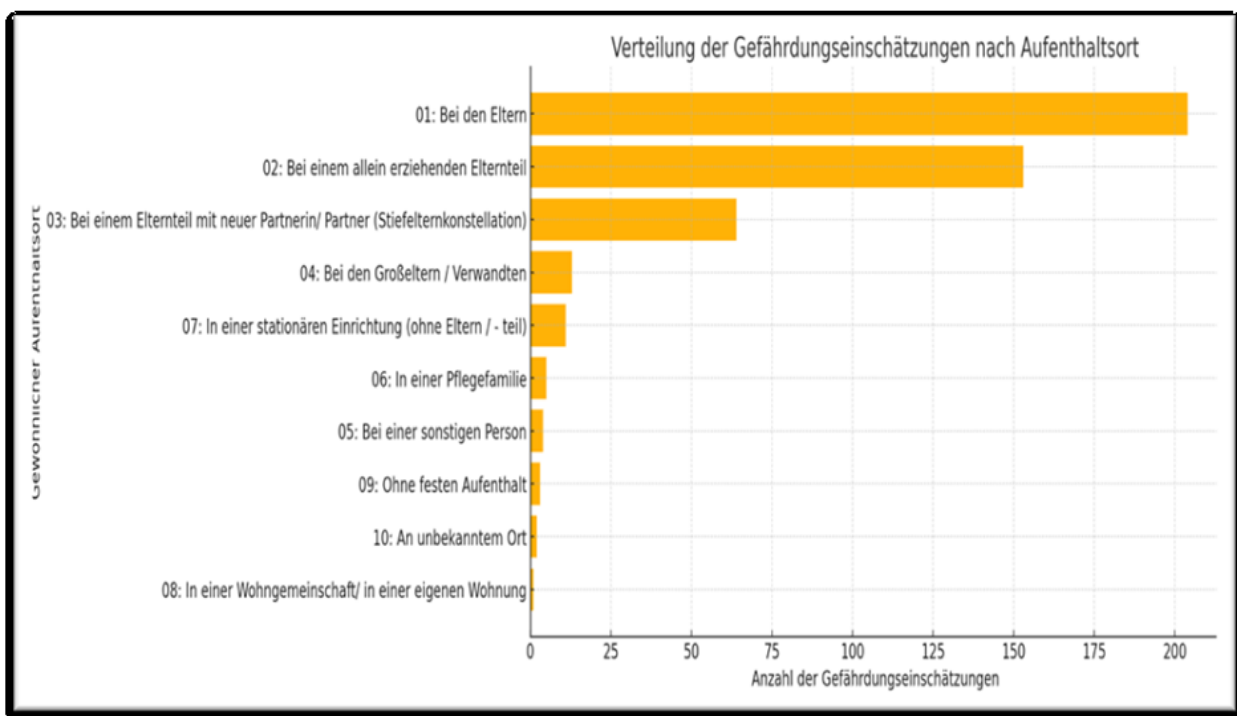


Abbildung 9: Verteilung der Kinderschutzmeldungen nach Aufenthaltsort (2024)

Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53

4.6 Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Im Rahmen der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen wurden insgesamt 460 Fälle analysiert. Die Einschätzungen basieren auf einer differenzierten Betrachtung der jeweiligen Situation des Kindeswohls. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe- oder Unterstützungsbedarf: In 123 Fällen wurde keine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt, jedoch ein Bedarf an Hilfe oder Unterstützung identifiziert. Diese Fälle erfordern gezielte Maßnahmen, um das Wohl des Kindes langfristig zu sichern.

2. Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf: 122 Fälle wurden als unbedenklich eingestuft. Hier konnte keine Gefährdung festgestellt werden, und es besteht kein unmittelbarer Bedarf an zusätzlicher Unterstützung.
3. Kindeswohlgefährdung: In 97 Fällen wurde eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt. Diese Fälle erfordern unmittelbare Interventionsmaßnahmen, um das Wohl des Kindes zu sichern und weitere Risiken zu minimieren.
4. Latente Kindeswohlgefährdung: 118 Fälle wurden als latente Kindeswohlgefährdung eingestuft. Hier bestehen Risikofaktoren, die eine engmaschige Begleitung und präventive Maßnahmen erforderlich machen, um eine Verschärfung der Situation zu vermeiden.

Während in 47,7% der Fälle kein akuter Handlungsbedarf besteht, zeigen 53,3% der Fälle entweder eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung. In einem Teil dieser Gruppe besteht darüber hinaus ein erhöhter Unterstützungsbedarf. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Prävention, Unterstützung und Intervention, um das Wohl der betroffenen Kinder langfristig zu sichern.

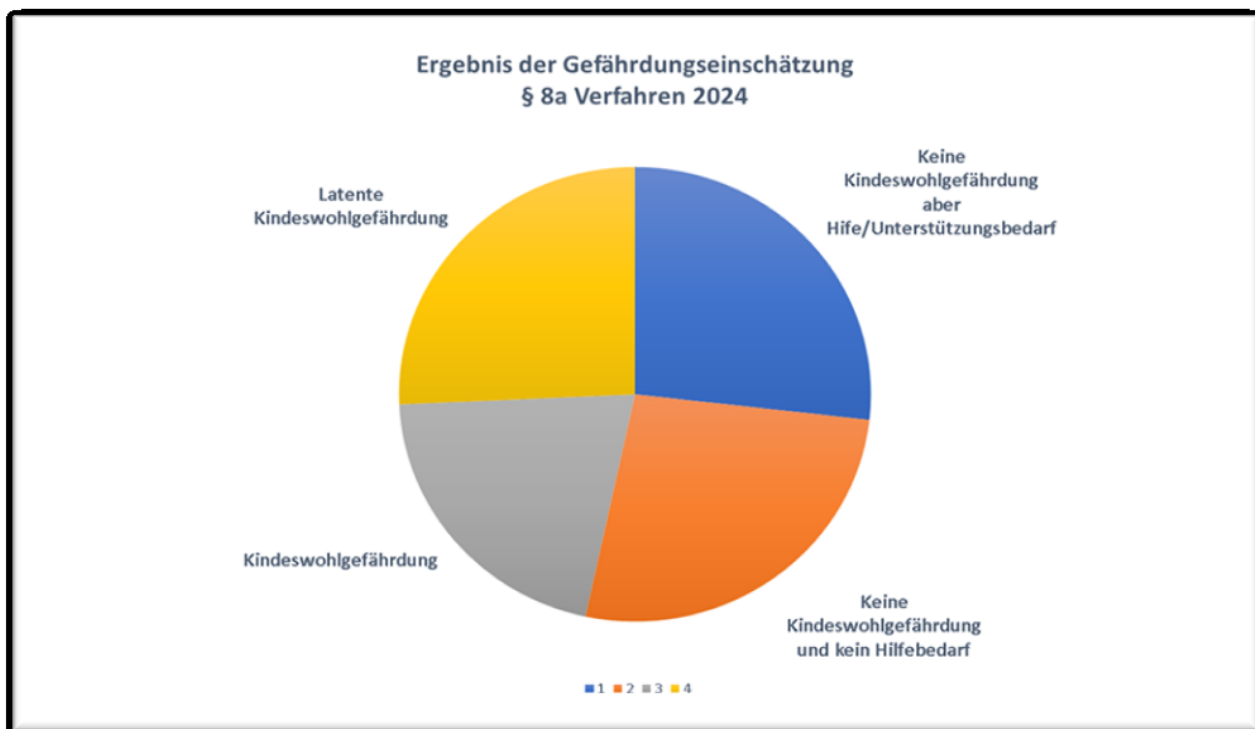


Abbildung 10: Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII 2024)

Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53

4.7 Formen der geprüften Kindeswohlgefährdung

Das vorliegende Balkendiagramm veranschaulicht die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, die im Jahr 2024 festgestellt wurden. Es zeigt die Anzahl der Fälle für jede Kategorie und verdeutlicht, welche Gefährdungsformen besonders häufig auftreten.

Die meisten gemeldeten Fälle betreffen Vernachlässigung. Dies umfasst unzureichende Versorgung mit Nahrung, Hygiene, medizinischer Betreuung sowie emotionale Vernachlässigung.

Auch psychische Misshandlung wurde in zahlreichen Fällen festgestellt. Dazu zählen Beschimpfungen, Demütigungen oder psychischer Druck, die langfristige Folgen für die emotionale Entwicklung eines Kindes haben können.

Eine bedeutende Anzahl der Fälle betrifft körperliche Gewalt gegen Kinder. Hierzu zählen Schläge, Tritte oder andere Formen körperlicher Übergriffe, die zu Verletzungen oder Traumata führen können. Obwohl sexuelle Gewalt in absoluten Zahlen seltener vorkommt als die anderen Kategorien, stellt sie eine besonders gravierende Form der Kindeswohlgefährdung dar, die oft langfristige psychische Folgen für die Betroffenen mit sich bringt.

Im Jahr 2024 wurden im Landkreis von den insgesamt 282 Fälle von akuter oder latenter Kindeswohlgefährdung dokumentiert. Die Auswertung nach Gefährdungsform zeigt, dass Vernachlässigung mit 111 Fällen den größten Anteil ausmacht. Das entspricht 39,4 % aller gemeldeten Gefährdungen. An zweiter Stelle steht die psychische Misshandlung, die in 101 Fällen festgestellt wurde (35,8 %). Körperliche Misshandlungen wurden in 61 Fällen erfasst, was einem Anteil von 21,6 % entspricht. Sexuelle Gewalt wurde in 9 Fällen festgestellt, was einem Anteil von 3,2 % aller Gefährdungen entspricht.

Diese Zahlen unterstreichen, dass insbesondere Vernachlässigung und psychische Misshandlung auch im Jahr 2024 die häufigsten Gefährdungsformen im Landkreis darstellen.

Im Vergleich dazu ergab sich bundesweit im Jahr 2023 folgendes Bild:²

Vernachlässigung: 58 %

Psychische Misshandlung: 36 %

Körperliche Misshandlung: 27 %

Sexuelle Gewalt: 6 %

² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html

Auffällig ist, dass der Anteil an Fällen von Vernachlässigung im Landkreis mit 39,4% deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Ebenso ist der Anteil an sexueller Gewalt mit 3,2% geringer als bundesweit (6%).

Die psychische Misshandlung liegt mit 35,8% nahezu exakt auf Bundesniveau (36%), während die körperliche Misshandlung mit 21,6% ebenfalls leicht unter dem bundesweiten Anteil (27%) liegt.

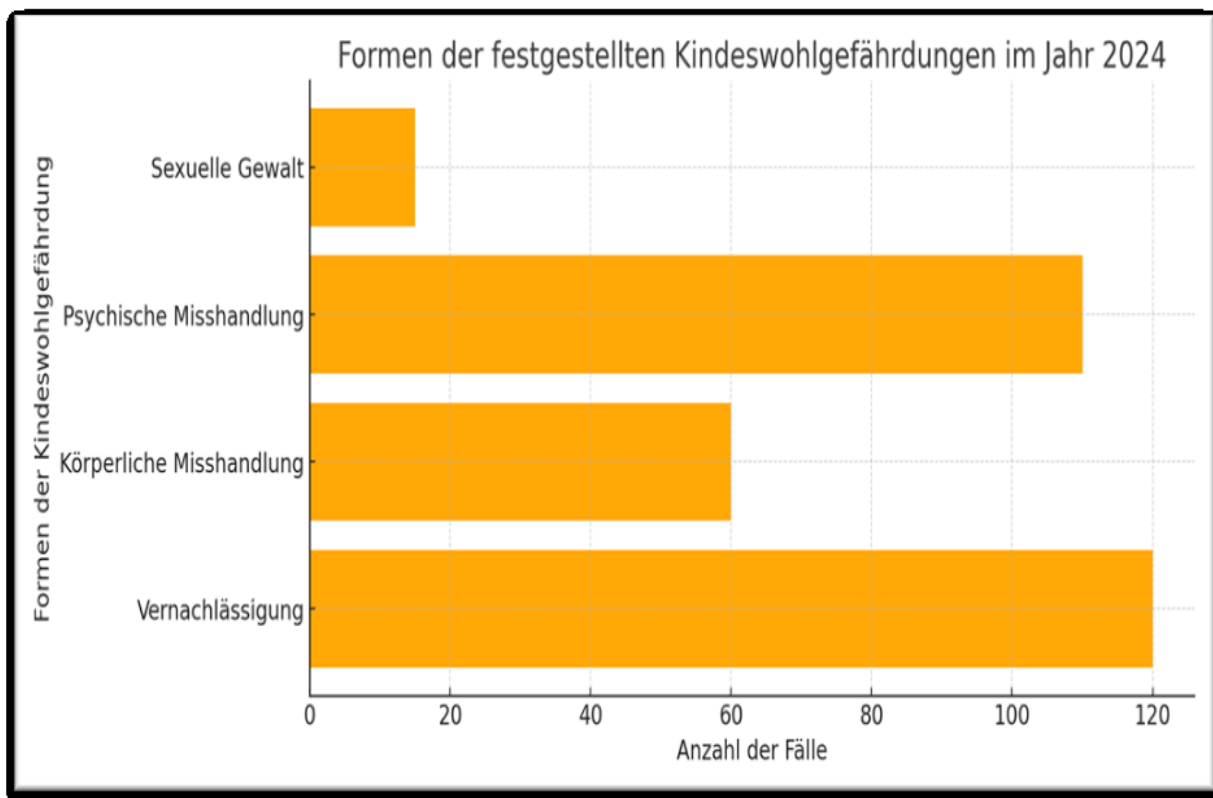


Abbildung 11: Verteilung der Kinderschutzmeldungen nach Aufenthaltsort (2024)

Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53

5. Inklusiver Kinderschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe des Jugendamtes, insbesondere wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Gemäß § 8a SGB VIII sind Jugendämter verpflichtet, auf Hinweise zur Kindeswohlgefährdung zu reagieren und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Die Auswertung der Daten ergab folgende Verteilung der Gefährdungsmeldungen:

Behinderungsart	Anzahl der Fälle
Körperliche Behinderung	3
Geistige Behinderung	6
Seelische Behinderung	17
Keine Behinderung	437

Die Mehrheit der Meldungen betrifft Kinder ohne anerkannte Behinderung (437 Fälle). Kinder mit seelischer Behinderung sind mit 17 Fällen am häufigsten von einer Gefährdungsmeldung betroffen, während für Kinder mit geistiger (6 Fälle) oder körperlicher Behinderung (3 Fälle) weniger Meldungen vorliegen.

Die Analyse der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII im Jahr 2024 zeigt, dass Kinder mit seelischen, geistigen und körperlichen Behinderungen im Vergleich zur Gesamtzahl der Meldungen unterrepräsentiert sind. Diese Unterrepräsentation ist kein Einzelfall, sondern spiegelt einen bundesweiten Trend wider.³

Studien und Fachberichte weisen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen überdurchschnittlich häufig von Kindeswohlgefährdungen betroffen sind. Dennoch werden sie in den offiziellen Statistiken der Gefährdungsmeldungen unterproportional erfasst. Dies deutet darauf hin, dass potenzielle Gefährdungen bei dieser Gruppe seltener erkannt oder gemeldet werden.

Mögliche Gründe für diese Untererfassung:

- Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung können bei Kindern mit Behinderungen schwerer zu identifizieren sein, insbesondere wenn Kommunikationsschwierigkeiten

³ https://dijuf.de/fileadmin/Veranstaltungen/Dokumentation/Vormundschaft_und_Inklusion/Kinderschutz_SGB_VIII-SGB_IX_Ehlers.pdf
https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/2024/Kinderrechtfachtagung_7.3.24/Forum_1_Kinder-mit-Behinderung-Schmitt.pdf

bestehen oder Verhaltensauffälligkeiten fälschlicherweise der Behinderung zugeschrieben werden.

- Fachkräfte und Bezugspersonen könnten unsicher sein, ob bestimmte Verhaltensweisen oder Zustände eine Gefährdung darstellen, insbesondere wenn sie wenig Erfahrung im Umgang mit behinderten Kindern haben.
- Die Zuständigkeitsspaltung zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Eingliederungshilfe (SGB IX) kann zu unterschiedlichen Kinderschutzstandards führen und die Zusammenarbeit erschweren.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, betont das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Notwendigkeit, bei der Gefährdungseinschätzung Fachkräfte mit spezifischen Kenntnissen über Behinderungen einzubeziehen, um den besonderen Schutzbedürfnissen dieser Kinder gerecht zu werden.

Der § 10 SGB VIII regelt ab dem 1. Januar 2028 den vollständigen Übergang zu einer inklusiven Jugendhilfe. Bis dahin ist inklusiver Kinderschutz ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zur inklusiven Jugendhilfe. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird an einer Zusammenführung der Bereiche Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche gearbeitet.

Es ist daher essenziell, die Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften zu intensivieren, um die Erkennung und Meldung von Kindeswohlgefährdungen bei Kindern mit Behinderungen zu verbessern und ihnen den notwendigen Schutz zu gewährleisten.

6. Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen

Eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine vorläufige Schutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche, die sich in einer akuten Gefährdungssituation befinden. Ziel ist es, ihnen in einer Krisensituation sofortige Sicherheit zu bieten und eine Klärung der weiteren Perspektive vorzunehmen. Einrichtungen der Inobhutnahme dienen dabei als Schutzraum und als Ort der Entscheidungsfindung: Was war der Anlass für die Aufnahme? Welche Unterstützungsmaßnahmen sind erforderlich? Muss das Familiengericht eingeschaltet werden? Diese Fragen werden dort gemeinsam mit den Beteiligten geklärt.

Bei kleinen Kindern erfolgt die Inobhutnahme oder die Überstellung in eine Kriseneinrichtung in der Regel durch das Jugendamt oder die Polizei. Hierfür stehen im Landkreis Potsdam-Mittelmark Bereitschaftspflegefamilien und Kriseneinrichtungen für Kinder von 0 bis 6 Jahren zur Verfügung. Jugendliche hingegen werden häufiger von ihren Eltern gebracht oder suchen selbst in Krisensituationen Schutz in einer Einrichtung. Für Kinder ab dem Grundschulalter und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr steht im Landkreis der Kinder- und Jugendnotdienst in Wildenbruch des Trägers Soziale Hilfen in Berlin/Brandenburg zur Verfügung.

Betrachtet man das Durchschnittsalter bei der Aufnahme, so ist dabei zwischen Einrichtungen für Kleinkinder bis ca. sechs Jahren und Kriseneinrichtungen für ältere Kinder und Jugendliche zu unterscheiden. Bei Kleinkindern, bei denen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, dauert der Aufenthalt oft länger, da eine Perspektivklärung häufig erst nach einer gerichtlichen Entscheidung möglich ist.

6.1 Entwicklung der Fallzahlen

Die Anzahl der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen lag 2019 mit 118 Fällen auf dem höchsten Wert der betrachteten Jahre. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang zu beobachten: 2020 wurden 107 Inobhutnahmen registriert, 2021 nur noch 88 und 2022 leicht rückläufig mit 86 Fällen. Auch im Jahr 2023 setzte sich dieser Trend mit 82 Fällen fort. Im Jahr 2024 wurden 71 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, was den niedrigsten Stand innerhalb des betrachteten Zeitraums darstellt.

Entwicklung der durchschnittlichen Dauer der Inobhutnahmen

Während die Fallzahlen zurückgehen, zeigt sich eine variierende Entwicklung in der Dauer der Inobhutnahmen. 2019 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 41,9 Tage, 2020 stieg sie auf 45,4 Tage. Ein deutlicher Anstieg ist im Jahr 2021 mit durchschnittlich 56,4 Tagen zu verzeichnen. 2022 sank dieser Wert auf 47,9 Tage, um dann im Jahr 2023 einen markanten Höchststand von 110,4 Tagen zu erreichen. Im Jahr 2024 hat sich die Aufenthaltsdauer wieder auf 57,5 Tage reduziert.

Der signifikante Anstieg im Jahr 2023 kann unter anderem mit längeren Verweildauern in der vorläufigen Schutzmaßnahme erklärt werden, möglicherweise bedingt durch erschwerte Vermittlungsprozesse in geeignete Folgeeinrichtungen oder Engpässe in der Jugendhilfeinfrastruktur. Die darauf folgende Reduktion in 2024 könnte auf gezielte Steuerungsmaßnahmen und eine optimierte Kooperation mit stationären und ambulanten Hilfesystemen zurückzuführen sein.

Durchschnittsalter bei Beginn der Inobhutnahme

Ein weiterer relevanter Aspekt ist das durchschnittliche Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Im Jahr 2024 lag das Durchschnittsalter bei Beginn der Inobhutnahme bei 13,5 Jahren. Dies deutet darauf hin, dass insbesondere Jugendliche verstärkt von Schutzmaßnahmen betroffen sind. Eine genauere Analyse der Hintergründe, insbesondere in Bezug auf familiäre Problemlagen oder schulische Herausforderungen, könnte helfen, gezieltere Präventionsmaßnahmen für diese Altersgruppe zu entwickeln.

Die Daten zeigen eine deutliche Abnahme der Inobhutnahmen, während die Aufenthaltsdauer einer stärkeren Fluktuation unterliegt. Die Gründe für diesen Trend sollten weiter analysiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Effektivität präventiver Maßnahmen sowie die Herausforderungen bei der Weitervermittlung betroffener Kinder und Jugendlicher.

Empfohlen wird eine kontinuierliche Evaluation der bestehenden Schutzmaßnahmen sowie eine weitere Stärkung von Präventionsangeboten, um Familien frühzeitig zu unterstützen und Krisensituationen möglichst zu entschärfen. Ebenso sollte der Fokus auf der nachhaltigen Optimierung der Übergänge von der Inobhutnahme in dauerhafte Hilfesysteme liegen, um unnötig lange Aufenthaltszeiten zu vermeiden und betroffenen Kindern und Jugendlichen zeitnah geeignete Perspektiven zu bieten.

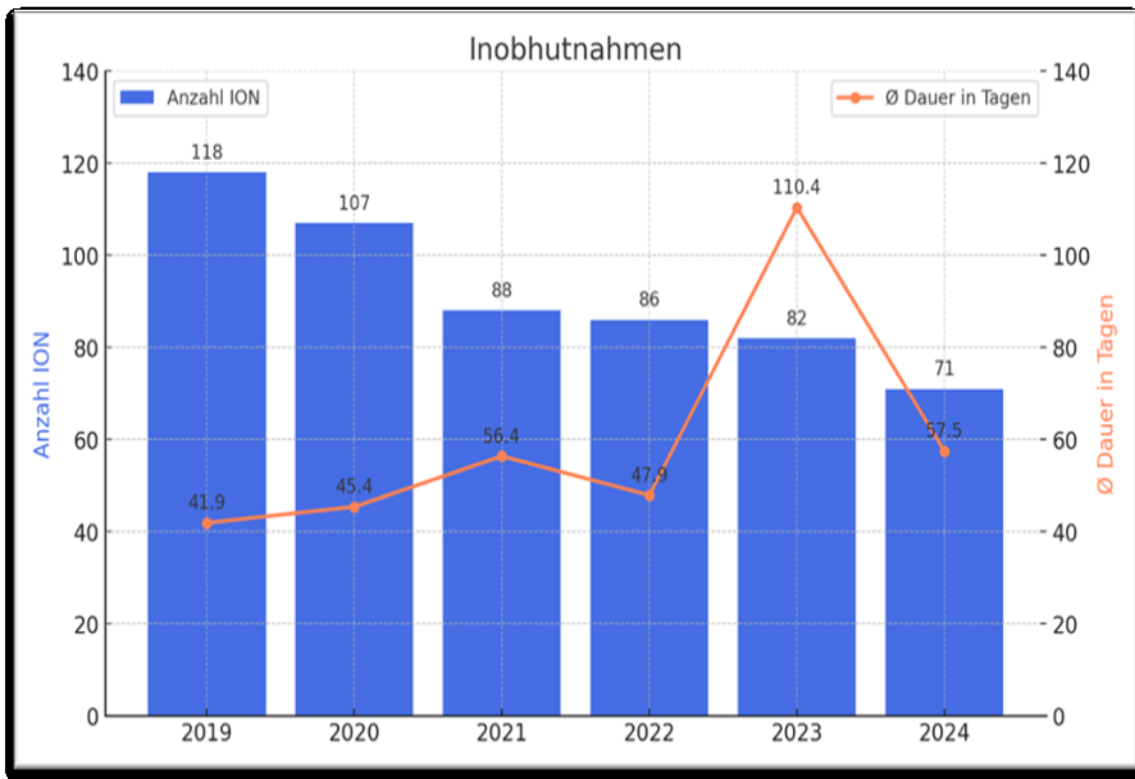


Abbildung 12: Anzahl der begonnenen Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen
Quelle: LogoData, FD 53

Die Inobhutnahmen im Jahr 2024 variieren stark zwischen den einzelnen Sozialräumen. Während einige Gemeinden nur wenige Fälle verzeichnen, gibt es in anderen eine deutlich höhere Fallzahl. Insgesamt sind die Fallzahlen relativ ungleich verteilt, was auf unterschiedliche soziale, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Gegebenheiten hinweisen kann.

6.2 Inobhutnahmen nach Sozialräumen

Teltow (14 Fälle) weist mit Abstand die höchste Zahl an Inobhutnahmen auf. Dies könnte auf eine höhere Bevölkerungsdichte, ein breiteres Angebot an Jugendhilfeeinrichtungen oder spezifische soziale Herausforderungen in dieser Region hindeuten. Werder/Havel (7 Fälle) und Amt Brück (7 Fälle) folgen mit einer ebenfalls erhöhten Zahl an Inobhutnahmen. Beelitz (6 Fälle) und Treuenbrietzen (6 Fälle) liegen ebenfalls im oberen Bereich. Michendorf, Schwielowsee, Bad Belzig und Kleinmachnow haben jeweils 4 Fälle. Stahnsdorf und Amt Ziesar mit jeweils 3 Fällen. Seddiner See und Amt Wusterwitz liegen mit 3 bzw. 2 Fällen im unteren Mittelfeld. Die Sozialräume Nuthetal, Amt Beetzsee, Groß Kreutz, Kloster Lehnin und Amt Niemegek haben jeweils nur einen Fall einer Inobhutnahme im Berichtsjahr 2024.

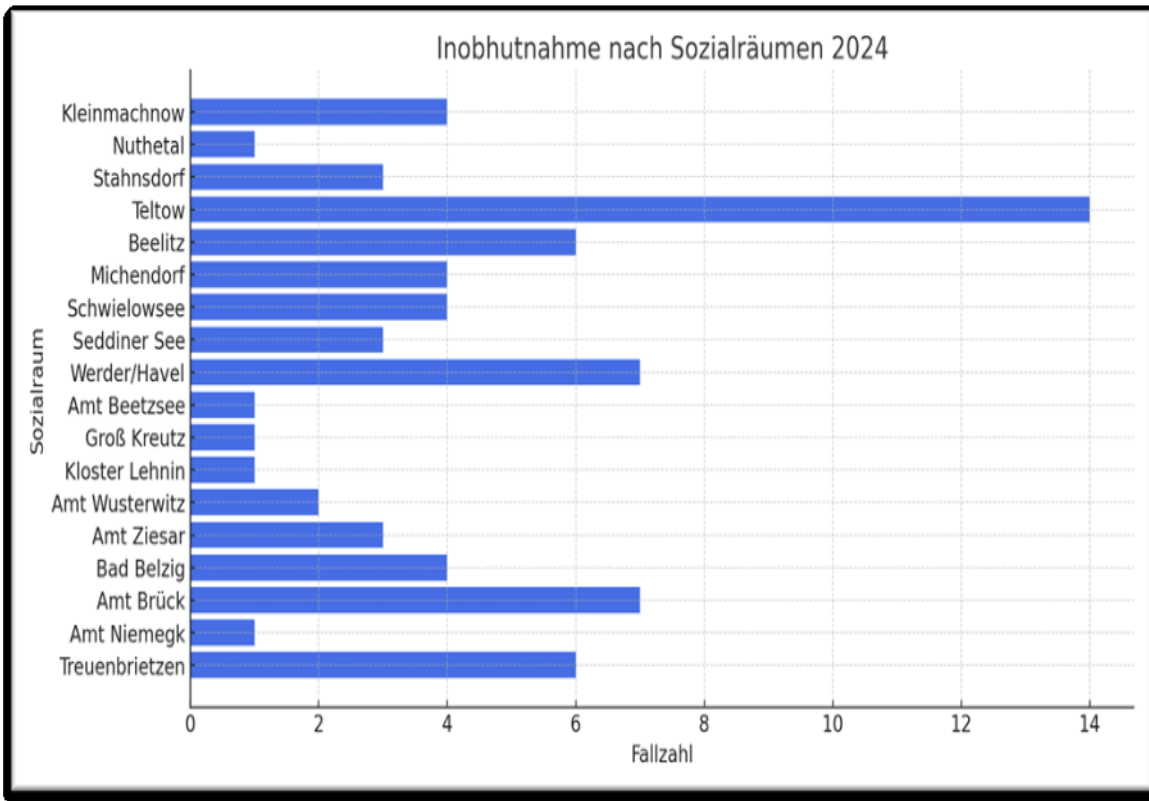


Abbildung 13: Anzahl der begonnenen Inobhutnahmen nach Sozialräumen von Kindern und Jugendlichen
Quelle: LogoData vom 2.1.2025

6.3 Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger Ausländer (§ 42a SGB VIII)

Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne sorgeberechtigte Begleitperson nach Deutschland einreisen. Um ihnen sofortigen Schutz zu gewähren, regelt § 42a SGB VIII das sogenannte vorläufige Aufnahmeverfahren durch die Jugendämter.

Sobald ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer aufgenommen oder gemeldet wird, ist das örtlich zuständige Jugendamt verpflichtet, ihn vorläufig in Obhut zu nehmen. Die Jugendlichen werden zunächst in einer geeigneten Einrichtung untergebracht (z. B. Clearingstelle, betreute Jugendhilfeeinrichtung, Inobhutnahmestelle).

Innerhalb der ersten mindestens 7 bis maximal 14 Tage erfolgt eine umfassende Einschätzung der Person: Alter und Identität (ggf. Altersfeststellung), Gesundheitszustand, psychische Stabilität und Schutzbedarf, Bildungsstand und familiäre Verbindungen, Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung. Im Anschluss kann eine Verteilung auf andere Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen – es sei denn, das Kind hat schutzwürdige Gründe, im ersten Jugendamtsbezirk zu verbleiben (z. B. familiäre Anbindung).

Der Paragraph 42s SGB VIII stellt sicher, dass auch ausländische Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einen sofortigen Zugang zu Schutz, Versorgung und pädagogischer Betreuung erhalten – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Im Jahresdurchschnitt wurde das Aufnahmesoll um einen minderjährigen Ausländer unterschritten (Stand: Dezember 2024). Im bundesweiten Verteilungsverfahren erfolgte eine Zuweisung an den Landkreis.

Im Jahr 2024 wurden sieben unbegleitete minderjährige Ausländer in der stationären Jugendhilfe aufgenommen und betreut. Drei junge Volljährige konnten im Laufe des Kalenderjahres aus der Jugendhilfe entlassen werden. Ein Jugendlicher aus der Ukraine kehrte während der vorläufigen Inobhutnahme in sein Heimatland zurück.

Herkunftsländer der neu aufgenommenen unbegleitete minderjährigen Ausländer:

Benin: 1

Afghanistan: 1

Ukraine: 5

Das notwendige Clearingverfahren erfolgte in der Einrichtung des Trägers Soziale Hilfen in Berlin/Brandenburg (SHBB), Caputh. Die Plätze der Clearingstelle Caputh waren seit Jahresbeginn 2024 nicht vollständig belegt.

Die freien Träger der Jugendhilfe passten sich den veränderten Hilfebedarfen an, indem sie vermehrt stationäre Angebote mit betreuungsfreien Zeiten sowie ambulante Angebote bereitstellten. Viele stationäre Einrichtungen nehmen sowohl deutsche als auch nichtdeutsche Jugendliche auf, was zu einer besseren Integration beiträgt.

Häufige Kapazitätsänderungen in Übergangseinrichtungen sowie ein Mangel an geeignetem Wohnraum erschwerten den Wechsel junger Volljähriger in die Verselbstständigung. Insbesondere die Vermittlung von Volljährigen in eine Unterkunft gestaltete sich schwierig, sobald die Jugendhilfe endete. Dank der engen Kooperation mit dem Fachdienst Soziales und Wohnen konnten jedoch alternative Unterbringungen für junge Menschen ohne weiteren Jugendhilfebedarf angeboten werden.

Die Mittelwerte der Anzahl der Hilfen zur Erziehung für minderjährige und volljährige Geflüchtete zeigen, dass es in den vergangenen Jahren Schwankungen bei den Fallzahlen gab. Während die Anzahl der betreuten umA im Jahr 2019 noch bei 79 lag, sank sie 2021 auf 38 und stieg bis 2024 wieder auf 50 an.

Mittelwerte der Anzahl der Hilfen zur Erziehung für umA und volljährige Geflüchtete

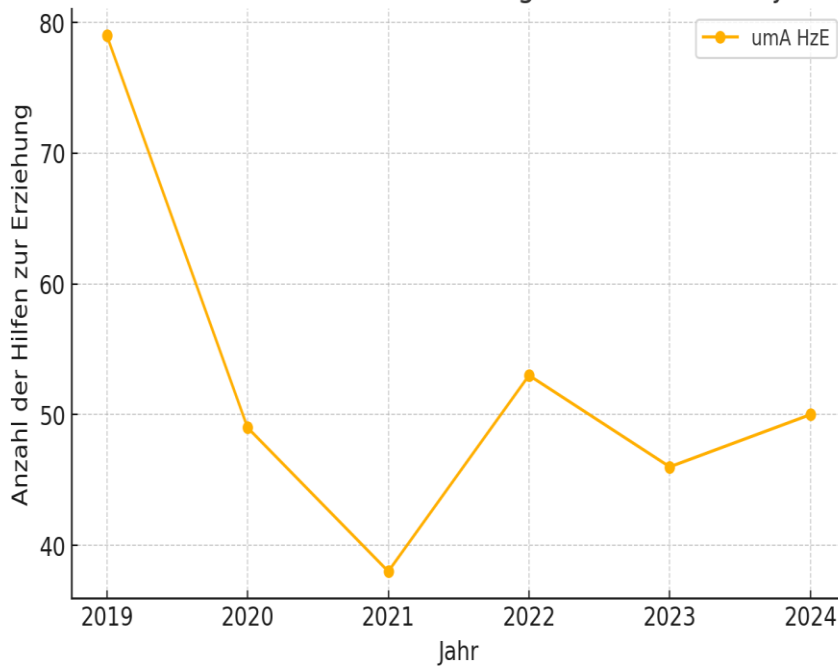


Abbildung 14: Mittelwerte der Anzahl der Hilfen zur Erziehung für umA und volljährige Geflüchtete
Quelle: LogoData, Auswertung FD 53

7. Beratungen nach § 8a, § 8b SGB VIII, § 4 KKG

Dieser Abschnitt des Berichtes analysiert die Inanspruchnahme von Beratungen durch insoweit erfahrene Fachkräfte (Insofa-Beratungen) im Rahmen des § 8a, § 8b SGB VIII sowie des § 4 KKG. Er dient als Grundlage für den Geschäftsbericht des Jugendamtes Potsdam-Mittelmark und liefert eine detaillierte Betrachtung der durchgeführten Beratungen, der beteiligten Träger sowie der erbrachten Dienstleistungen.

Bedeutung der Insofa-Beratungen⁴

Die Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte ist ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung des Kinderschutzes. Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII sind Fachkräfte, die über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Kinderschutzes verfügen. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und der Beratung von Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Akteuren.

Aufgaben und Funktionen:

1. Unterstützung von Erzieher:innen, Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen und anderen Fachkräften bei der Einschätzung von möglichen Kindeswohlgefährdungen.
2. Teilnahme an anonymisierten Fallberatungen, um Risiken für das Kind zu bewerten und geeignete Maßnahmen einzuleiten.
3. Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen wie Kitas, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen.
4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Gesundheitsdiensten und anderen relevanten Stellen, um Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umzusetzen.
5. Beteiligung an Schutzplänen und Dokumentation der Fälle, um sicherzustellen, dass die Gefährdung eines Kindes erkannt und entsprechend reagiert wird.

Qualifikation und Anforderungen:

- Eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung (z. B. Sozialarbeiter:in, Erzieher:in, Psycholog:in).
- Spezielle Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung.
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen (SGB VIII, KKG) sowie über Gesprächsführung in sensiblen Situationen.

⁴ https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/die%20insoweit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf

Diese Fachkräfte sind eine zentrale Beratungsinstanz für alle Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und tragen maßgeblich dazu bei, Kindeswohlgefährdungen zu verhindern oder angemessen darauf zu reagieren.

Beteiligte Träger und deren Beratungsleistungen

Insgesamt haben fünf Träger Beratungsleistungen für den Landkreis Potsdam-Mittelmark im Rahmen der Insofa-Beratungen erbracht:

- Lösungsweg
- Stiftung JOB
- Potsdamer Betreuungshilfe e. V.
- SHBB
- VHS

Gesamtauswertung der Beratungen

Gesamtanzahl der Beratungen: 246
Gesamte geleistete Stunden: 452.12

Verteilung der Beratungen nach Einrichtungsarten

Einrichtungsart	Anzahl Beratungen	Geleistete Stunden
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe	1	2.0
Familienzentrum	1	2.0
Hebamme	1	1.12
Hort	39	62.25
Jugendclub	7	8.5
Kita	93	179.5
Schule	87	157.0
Schulsozialarbeit	2	2.5
Soziale Dienste	12	2.5
Tagesgruppe	1	1.12
Tagespflege	1	2.0
Übergangwohnheim	1	4.0

Die meisten Beratungen fanden in Kitas und Schulen statt, was den hohen Bedarf an Unterstützung in diesen Einrichtungen verdeutlicht. Die Beratung in Sozialdiensten macht ebenfalls einen wichtigen Teil der Gesamtleistung aus.

Nachfolgendes Diagramm stellt die geleisteten Stunden der Kinderschutz-Beratungen nach § 8a SGB VIII, § 4 KKG nach Einrichtungsarten dar:

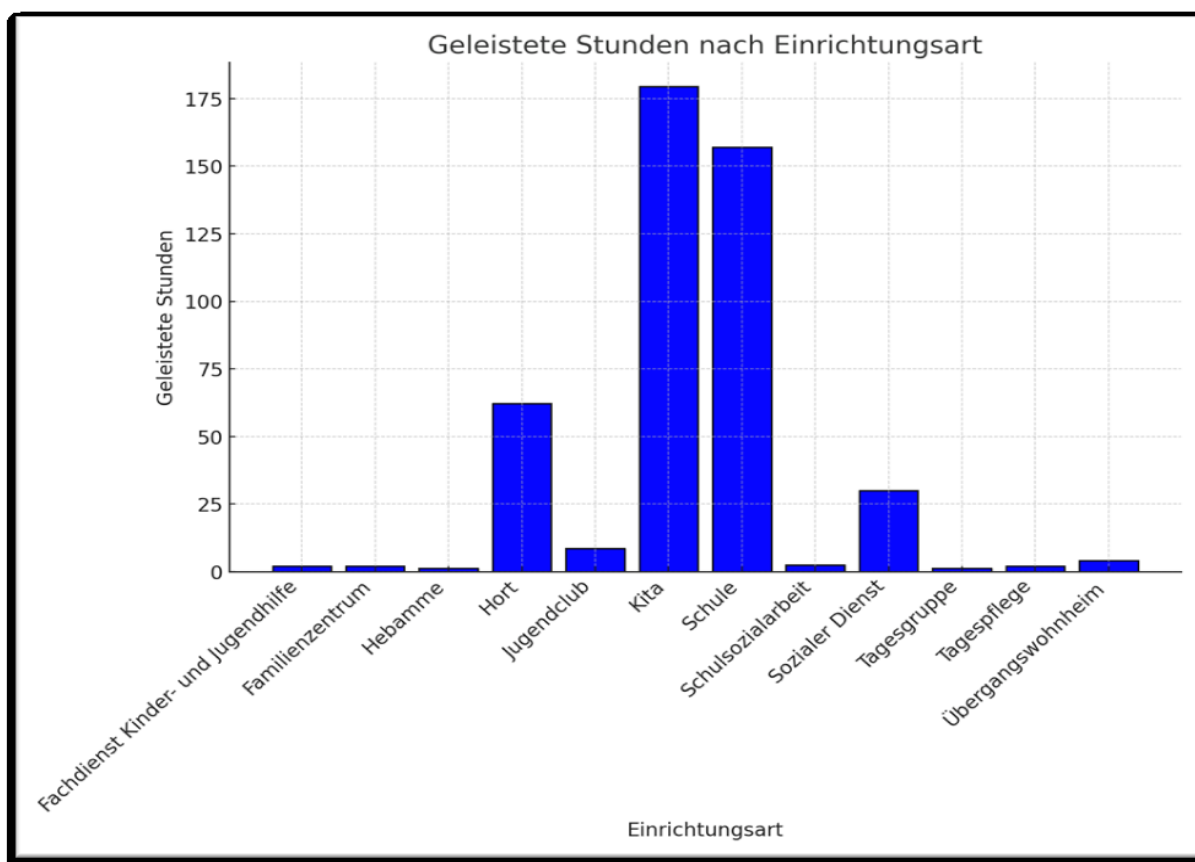


Abbildung 15: geleistete Stunden InsoFa Beratungen nach Einrichtungsart
Quelle: LogoData, Auswertung FD 53

Schlussfolgerung und Handlungsempfehlungen

Die Insofa-Beratungen sind ein unverzichtbares Element des Kinderschutzes. Besonders in Kitas und Schulen sind sie essenziell, um Fachkräfte zu sensibilisieren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern einzuleiten. Die Analyse zeigt, dass die Beratungen stark Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen (Horte, Kita) nachgefragt sind. Eine besondere Auffälligkeit ist die geringe Anzahl von Beratungen im Bereich der Tagespflegepersonen.

Es kann abgeleitet werden, diese Zielgruppe stärker in den Fokus zu nehmen, da auch in diesem Bereich Bedarf nach Kinderschutz-Beratungen besteht. Hier könnte eine intensivere Information / Vernetzung zwischen Trägern und Tagespflegeeinrichtungen geschaffen werden.

Darüber hinaus sollten gezielte Maßnahmen eingeleitet werden, um die Zielgruppe des § 4 KKG – darunter Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger sowie Angehörige anderer Heilberufe – verstärkt auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch insoweit erfahrene Fachkräfte aufmerksam zu machen. In diesem Bereich wurde so gut wie keine Beratung nachgesucht. Eine verbesserte Sensibilisierung und Schulung dieser Berufsgruppen könnte dazu beitragen, Kindeswohlgefährdungen frühzeitiger zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

8. Rufbereitschaft (ASD)

Die Einrichtung einer Rufbereitschaft im Jugendamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist zwingend erforderlich, um den gesetzlichen Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche auch außerhalb der regulären Dienstzeiten sicherzustellen. Grundlage hierfür sind die §§ 42 und 42a SGB VIII, welche die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in akuten Krisensituationen regeln.

Der Landkreis trägt als öffentlicher Jugendhilfeträger die Verantwortung, in Notfällen erreichbar und handlungsfähig zu sein. Die Rufbereitschaft gewährleistet, dass in Situationen akuter Kindeswohlgefährdung schnell reagiert und die erforderliche Hilfe – insbesondere durch Inobhutnahmen – zeitnah eingeleitet werden kann. Diese Struktur ist ein wesentlicher Bestandteil des Krisenmanagements im Kinderschutz.

Die Rufbereitschaft wurde zum 1. Januar 2023 im Landkreis Potsdam-Mittelmark eingeführt und stellt seitdem einen festen Bestandteil der Kinderschutzstruktur dar.

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage der Rufbereitschaft bildet das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere:

§ 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42a SGB VIII: Vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger Ausländer

Darüber hinaus findet § 8a SGB VIII Anwendung hinsichtlich des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung und der damit verbundenen Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte.

Personenkreis

Die Rufbereitschaft wird durch sozialpädagogische Fachkräfte sowie die Teamleitungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Fachdienstes 53 wahrgenommen. Zusätzlich besteht für weitere sozialpädagogische Fachkräfte des Jugendamtes die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme.

In akuten Krisenlagen erfolgt die Umsetzung im Zusammenwirken aller verfügbaren Fachkräfte des Fachdienstes. Damit wird den Anforderungen des § 8a SGB VIII in Bezug auf fachübergreifende Zusammenarbeit Rechnung getragen.

Organisation der Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft ist als Wochenmodell organisiert: Sie beginnt jeweils freitags um 12:00 Uhr und endet am darauffolgenden Freitag um 08:00 Uhr. Innerhalb dieser Woche gelten folgende Einsatzzeiten:

Montag: 16:00 – 08:00 Uhr

Dienstag: 18:00 – 08:00 Uhr

Mittwoch: 16:00 – 08:00 Uhr

Donnerstag: 16:00 – 08:00 Uhr

Freitag: 12:00 – 08:00 Uhr (am Folgetag)

An Brückentagen, dem Gesundheitstag sowie am Tag der Personalversammlung beginnt die Rufbereitschaft bereits um 08:00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen besteht eine 24-Stunden-Rufbereitschaft bis zum folgenden Werktag. Der Tag vor einem Feiertag wird analog zum Freitag behandelt.

Die Rufbereitschaft dient ausschließlich zur Bearbeitung dringender Notfälle und kann ausschließlich durch folgende Stellen aktiviert werden:

- die Regionalleitstelle
- die Inobhutnahmestelle des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Aktivierungsgründe sind insbesondere:

- Akute Kindeswohlgefährdung und notwendige Gefahrenabwehr
- Unterbringung Minderjähriger, bei denen eine Inobhutnahme trotz Widerspruchs der Sorgeberechtigten erforderlich ist (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
- Vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (§ 42a Abs. 1 SGB VIII)

Die Aktivierung erfolgt durch einen eingehenden Anruf auf dem dienstlichen Bereitschaftstelefon oder durch eine akute Notsituation, die das unmittelbare Eingreifen des Jugendamtes erforderlich macht.

Einsatzorte der Rufbereitschaft nach Planungsregionen

Im Berichtsjahr wurde die Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark insgesamt 46 Mal aktiviert. Die nachfolgende Auswertung zeigt die Verteilung der Einsätze auf die vier Planungsregionen (PL 1 bis PL 4) sowie auf Einsatzorte außerhalb des Kreisgebietes:

Planregion 1: 12 Einsätze

Planregion 2: 13 Einsätze

Planregion 3: 6 Einsätze

Planregion 4: 10 Einsätze

Außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark: 5 Einsätze

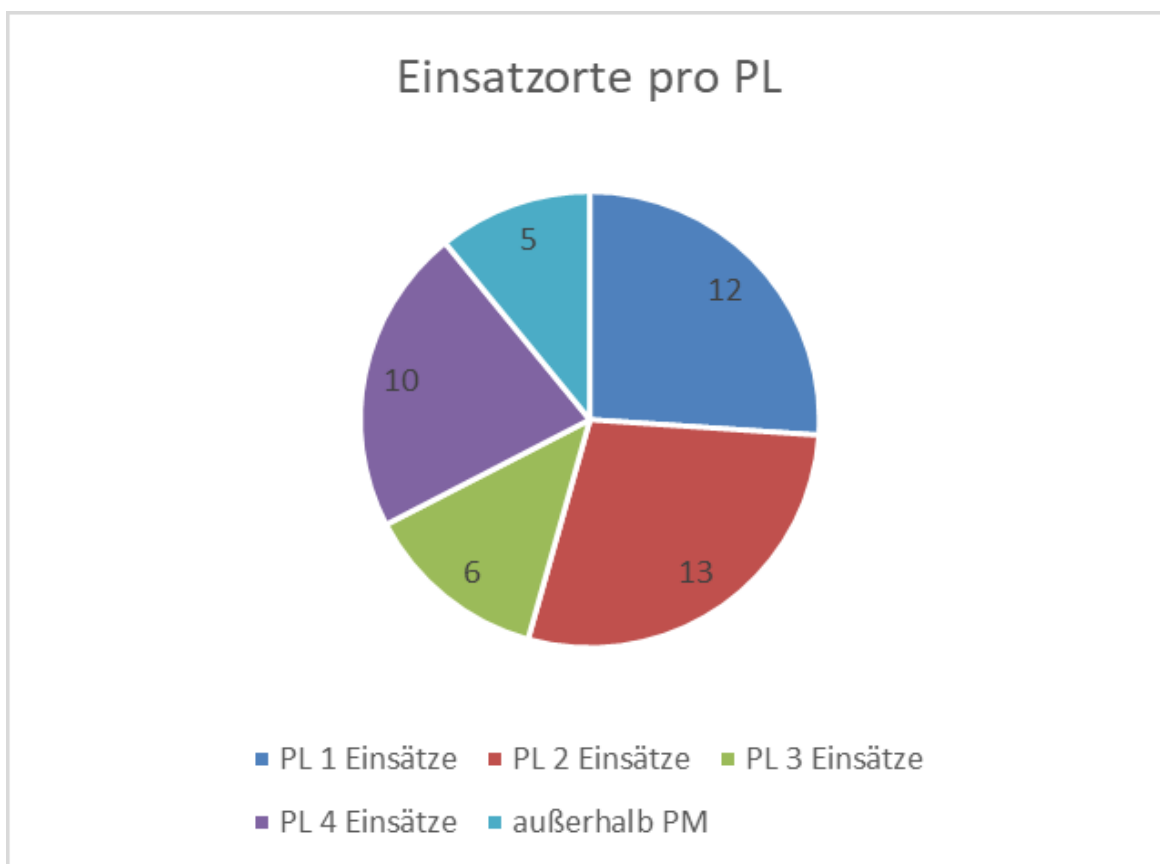


Abbildung 16: Einsätze Rufbereitschaft nach Planregion, Quelle: Statistik FD 53

Einsatztage der Rufbereitschaft

Im Rahmen der Rufbereitschaft des Jugendamtes Potsdam-Mittelmark wurden im Berichtszeitraum Einsätze an nahezu allen Wochentagen dokumentiert. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der Einsätze nach Wochentagen:

Montag:	5 Einsätze
Dienstag:	5 Einsätze
Mittwoch:	5 Einsätze
Donnerstag:	4 Einsätze
Freitag:	10 Einsätze
Samstag:	0 Einsätze
Sonntag:	8 Einsätze

Die Analyse zeigt, dass die meisten Einsätze am Freitag (10 Fälle) sowie am Sonntag (8 Fälle) stattfanden. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung des Wochenendes für das Einsatzgeschehen, da sich Krisensituationen offenbar vermehrt zum Ende der Woche oder am Wochenende zuspitzen. Während der regulären Werktage sind die Einsätze relativ gleichmäßig verteilt, mit je 5 Fällen an Montag, Dienstag und Mittwoch sowie 4 Einsätzen am Donnerstag. Dies weist auf eine kontinuierliche Inanspruchnahme der Rufbereitschaft auch außerhalb der Kernarbeitszeiten hin.

Die Daten belegen, dass die Rufbereitschaft insbesondere am Freitag und Sonntag eine hohe Einsatzrelevanz besitzt, was mit der höheren Belastungslage zu Wochenendbeginn sowie der eingeschränkten Erreichbarkeit anderer Hilfeinrichtungen in Verbindung stehen könnte. Für die künftige Planung und Personaleinsatzsteuerung ist es daher sinnvoll, diesen Schwerpunktzeiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Einsätze vor Ort / telefonisch

Im Rahmen der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden im Berichtszeitraum insgesamt 45 Einsätze dokumentiert. Diese gliederten sich in zwei Formen der Durchführung:

Telefonische Einsätze:	20 Fälle
Vor Ort Einsätze:	25 Fälle

Die Daten zeigen, dass ein wesentlicher Teil der Kriseninterventionen (44 %) telefonisch bearbeitet werden konnte. In diesen Fällen erfolgte die Unterstützung durch Beratung, Gefährdungseinschätzung und Steuerung weiterer Maßnahmen im telefonischen Kontakt – häufig in Zusammenarbeit mit der Regionalleitstelle oder anderen Institutionen.

Demgegenüber stand in 25 Fällen (56 %) ein persönlicher Einsatz vor Ort im Vordergrund. Diese Einsätze waren erforderlich, wenn eine unmittelbare Einschätzung der Lage, eine Inobhutnahme oder direkte Schutzmaßnahmen notwendig waren.

Die Verteilung zeigt, dass die Rufbereitschaft sowohl flexibel telefonisch als auch aktiv im Außendienst einsatzfähig ist. Der vergleichsweise hohe Anteil an Vor-Ort-Einsätzen verdeutlicht die Bedeutung der persönlichen Präsenz des Jugendamtes in Krisensituationen. Gleichzeitig ermöglichen telefonische Interventionen eine schnelle, ressourcenschonende Erstbearbeitung weniger dringlicher Fälle.

Die Daten unterstreichen die Notwendigkeit einer strukturell und personell gut aufgestellten Rufbereitschaft, die kurzfristig sowohl beratend als auch operativ vor Ort tätig werden kann.

Gesamtdauer der Einsätze

Im Berichtszeitraum wurde eine Gesamteinsatzzeit von **174 Stunden** im Rahmen der Rufbereitschaft dokumentiert. Diese Stunden beinhalten sowohl die telefonischen Beratungen als auch die persönlichen Einsätze vor Ort, die durch die sozialpädagogischen Fachkräfte während der Rufbereitschaft geleistet wurden.

Die 174 Einsatzstunden spiegeln den erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand wider, der mit der Wahrnehmung des Schutzauftrags im Rahmen der Rufbereitschaft verbunden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Einsätze nicht nur kurzfristige Maßnahmen erfordern, sondern auch zeitintensive Klärungsprozesse, Gefährdungseinschätzungen, Transport- und Unterbringungsorganisation sowie die Abstimmung mit weiteren Akteuren (z. B. Polizei, Einrichtungen, Bereitschaftspflegestellen).

Ergebnis der Einsätze der Rufbereitschaft

Im Rahmen der Rufbereitschaft wurden im Berichtszeitraum insgesamt 45 Einsätze dokumentiert, deren Ergebnisse sich wie folgt verteilen:

Unterbringung des Kindes:	18 Einsätze
Keine Unterbringung des Kindes erforderlich:	21 Einsätze
Inobhutnahme gemäß § 42 oder § 42a SGB VIII:	6 Einsätze

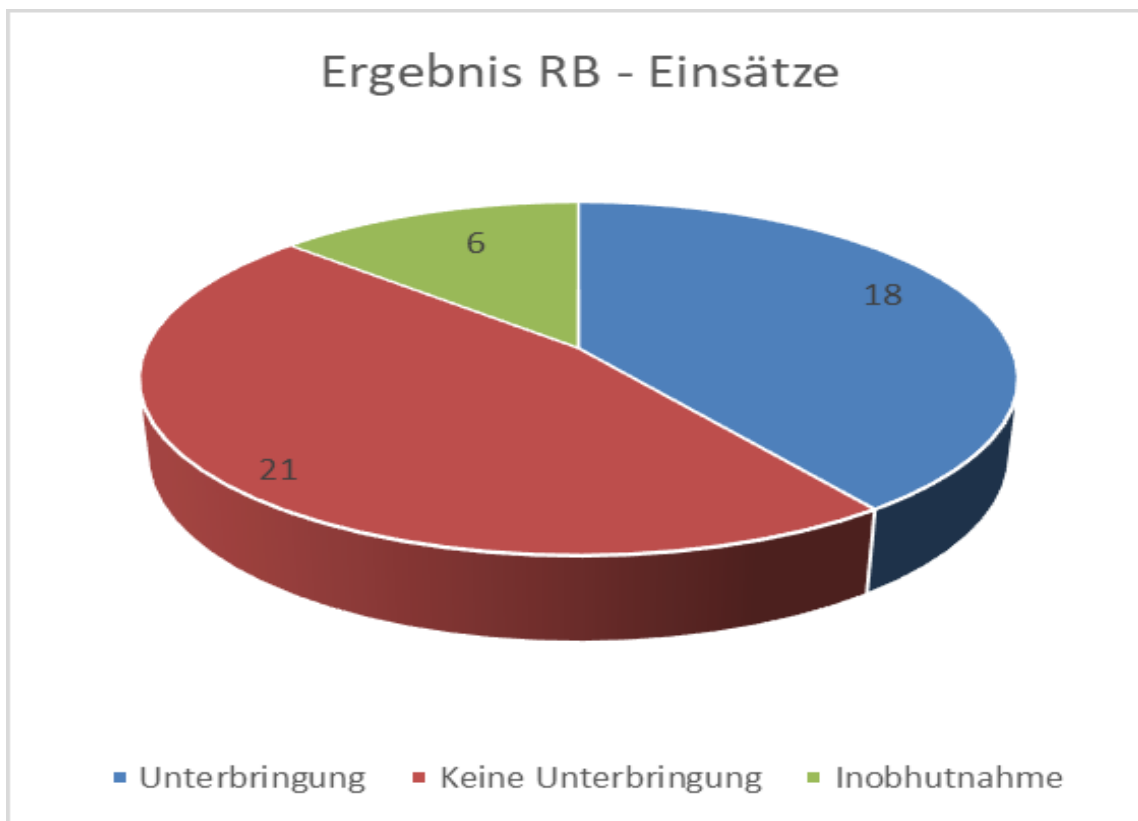



Abbildung 17: Ergebnis der Einsätze Rufbereitschaft, Quelle: Statistik FD 53

Die häufigste Einsatzfolge war mit 21 Fällen die Feststellung, dass keine Unterbringung des Kindes/Jugendlichen notwendig war. In diesen Situationen konnte die Lage entweder telefonisch geklärt werden, es bestand keine akute Kindeswohlgefährdung, oder alternative Lösungen (z. B. Verbleib im familiären Umfeld) waren möglich.



In 18 Fällen war eine Unterbringung des Kindes / Jugendlichen erforderlich, jedoch ohne rechtliche Inobhutnahme – etwa in Form einer kurzfristigen Unterbringung in Einrichtungen, bei Bekannten oder in anderen betreuten Settings.

In 6 Fällen war eine Inobhutnahme des Kindes / Jugendlichen gemäß §§ 42 bzw. 42a SGB VIII notwendig, was auf akute Schutzbedarfe oder auf die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer hinweist. Diese besonders schutzbedürftigen Fälle zeigen die hohe Relevanz einer schnell reagierenden und rechtssicheren Struktur der Rufbereitschaft.

Die Einsatzdokumentation verdeutlicht, dass in rund 60% der Fälle eine tatsächliche Maßnahme (Unterbringung oder Inobhutnahme) erforderlich war. Der verbleibende Anteil zeigt, dass viele Situationen auch durch fachliche Einschätzung und Beratung stabilisiert werden konnten – ein Zeichen für die hohe Professionalität und Entscheidungsfähigkeit der eingesetzten Fachkräfte.

Die Ergebnisse bestätigen die Bedeutung der Rufbereitschaft als zentrale Säule im Kinderschutz – sowohl präventiv als auch eingreifend.

9. Frühe Hilfen

Im Jahr 2006 wurden die Frühen Hilfen auf Bundesebene mit dem Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ auf den Weg gebracht, um werdende Eltern und Familien mit Kindern bis drei Jahre, die psychosozial belastet sind, besser zu erreichen und zu unterstützen und damit ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen.⁵

Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz

Die Angebote Früher Hilfen dienen der Umsetzung der Maßgaben gemäß §§ 1,2,3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) sowie § 16 SGB VIII und nunmehr auch im § 10a SGB VIII.

Leistungsbeschreibung

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierenden Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe 0- bis 3-Jährigen (Beginn in der Schwangerschaft).

Was sind Frühe Hilfen?

- „Frühe Hilfen“ sind lokal und regional koordinierte Hilfsangebote für Eltern und Kindern ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes
- Ziel: Entwicklung von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern
- bieten Unterstützung im Alltag und fördern die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Schwangeren, Müttern & Vätern
- tragen zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe
- tragen dazu bei, dass Risiken für das Wohl und Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden

Kinder haben das Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern. Daher ist es wichtig, (werdende) Eltern gerade in dieser Zeit zu unterstützen.

Die Ziele der Frühen Hilfen verbinden sich mit dem strategischen Ziel im Landkreis Potsdam-Mittelmark: „Familien kennen und nutzen die Angebote der Unterstützung für Familien“ und dem sozialräumlichen Arbeitsansatz. Die Angebote der Frühen Hilfen sind eingebettet in die

⁵ Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2024): Monitoring Frühe Hilfen. Wissenschaftlicher Bericht 2023 zur Bundesstiftung Frühe Hilfen. Köln

sozialräumlichen Strukturen und die Arbeit der Familienzentren. Damit sind sie eng verbunden mit den Zielen der Familienbildung (FamB) und den Aufgaben der Familienzentren (FZ) nach diesem Plan.

Angebote Früher Hilfen beinhalten:

- Prävention
- Begegnungen, Beratung, Coaching, Begleitung von Eltern mit ihren Kindern insbesondere auch für Familien in belastenden Lebenssituationen
- Vermittlung in andere Unterstützungssysteme
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Angebote und der Netzwerkstrukturen von Fachkräften
- Vernetzung und Ausbildung von Fachkräften

Folgende Angebote sind im Landkreis aktiv:

a) ambulante Eltern-Kind-Angebote (Junge Mütter und Nestgruppen)

Diese Gruppenarbeit ist für Eltern und ihre kleinen Kinder gedacht, die eine längerfristige und kontinuierliche Begleitung benötigen.

b) Netzwerk „Gesunde Kinder“

Ehrenamtliche (Patenschaft) und Fachkräfte des Netzwerkes begleiten Eltern in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder. Sie unterstützen mit ihren Angeboten die Arbeit der Familienzentren.

Der Landkreis unterstützt das Landesprogramm mit einer Kofinanzierung und Kooperation.

c) Psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen

c.1) Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte

- das aufsuchende Angebot „Tandem Plus“

Die Fachkräfte der Frühen Hilfen unterstützen und begleiten Familien, die Unsicherheiten und Fragen zum gesunden Aufwachsen ihrer Kinder in der ersten Phase nach der Geburt haben. Das Angebot kommt insbesondere nach Ablauf der Leistungen im Wochenbett durch die gesetzliche Krankenversicherung zum Tragen. Fachkräfte der Familienzentren vermitteln Familien zu dem Angebot und unterstützen selbst die Fachkraft bei ihrem Einsatz mit ihrem sozialpädagogischen Wissen.

c.2) Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Ehrenamtliche

- Ehrenamt in den Frühen Hilfen

Ehrenamtliche wirken in verschiedensten Formen in den Familienzentren und unterstützen damit die Arbeit mit Familien (Kreativangebote, Babybegrüßungsangebote).

c.3) Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

- Interventionsberatung Familien-Sprechzeit

Familien werden in einem intensiveren Setting durch geeignete Fachkräfte (Sozialpädagog:innen, Erzieher:innen, Psycholog:innen, Hebammen und Psycholinguist:innen mit zusätzlicher Weiterbildung) beraten und gecoacht, wenn ihnen ihre aktuelle familiäre Situation mit ihren Kindern Sorgen bereitet (z.B. Komplikationen/Ängste während Schwangerschaft, Geburt und daran anschließende Fragen, depressive Stimmung wegen Mehrfachbelastung, wenig ausgeprägte Selbstregulierungsfähigkeiten des Babys - schreit übermäßig viel, schläft oder isst nicht-, Belastungssituationen der Eltern durch die Umstellung in der Elternschaft).

Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen

Um die Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln, gibt es für die Mitglieder der Gruppe Tandem Plus und weitere Fachkräfte regelmäßige Fortbildungen zu aktuellen Themen der Frühen Hilfen.

Mit einem Qualifizierungsangebot werden geeignete Fachkräfte fortgebildet, um als Fachkraft Tandem Plus im Bereich der Frühen Hilfen wirken zu können.⁶

⁶ Auszüge aus dem KJFFP Potsdam Mittelmark Fassung 2023

10. Ausblick: Vorhaben und Planungen für das Jahr 2025

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark setzt auch im Jahr 2025 auf eine konsequente Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Die Maßnahmen orientieren sich an aktuellen Herausforderungen, gesetzlichen Anforderungen und regionalen Bedarfen. Im Zentrum steht die Stärkung von Prävention, die Qualifizierung von Fachkräften, der Ausbau verlässlicher Strukturen sowie die enge Zusammenarbeit aller relevanten Akteur:innen.

1. Verwaltung / Allgemeine Jugendhilfe

- Aufbau einer Lenkungsgruppe Kinderschutz/Frühe Hilfen: Entwicklung eines Konzeptes mit strategischen Handlungsleitlinien und Qualitätsstandards für die Arbeit aller beteiligten Akteur*innen im Kinderschutz.
- Inanspruchnahme des Praxis-Begleitsystems der Fachstelle Kinderschutz START gGmbH: Überprüfung und Weiterentwicklung interner Materialien, Abläufe und Kooperationsvereinbarungen zur Qualitätssicherung.
- Rechtliche Absicherung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII: Abschluss bzw. Fortschreibung der Schutzvereinbarungen mit freien Trägern und Überprüfung des Tätigkeitsausschlusses vorbestrafter Personen.
- Inhouse-Qualifizierungen für Sozialarbeiter*innen des ASD: Durchführung mindestens zweier praxisnaher Fortbildungen im Bereich Kinderschutz für Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

2. Bildung / Schulen

- Fortsetzung des Fortbildungsprogramms „Mehr Handlungssicherheit im präventiven Kinderschutz“: Für Fachkräfte in Schulen, Kitas und Einrichtungen der Jugendhilfe zur Verbesserung der Risikoeinschätzung und Handlungssicherheit.
- Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung mit dem Staatlichen Schulamt: Überarbeitung und Erweiterung der Vereinbarung inkl. Verfahrensabläufe, Erweiterung für die Sekundarstufe I.
- Informationsveranstaltung „Institutioneller Kinderschutz am Ort Schule“: Für Tandems aus Schulleitung und Schulsozialarbeit aller Schulen in PM: Fachliche Einordnung, Rollenklärung und Impuls für Schutzkonzeptprozesse.

3. Jugendsozialarbeiter

- Austauschtreffen „Runder Tisch Sozialarbeit an Schule“ (12.06.2025): Plattform für Schulsozialarbeiter*innen zum Austausch über Fallarbeit, Kooperation mit Schulen und Jugendhilfe.

4. Kindertagesbetreuung (Kita)

- Fortsetzung des Fortbildungsprogramms „Mehr Handlungssicherheit im präventiven Kinderschutz“: Angebote auch für pädagogische Fachkräfte in Kitas zur Stärkung ihrer Handlungssicherheit.
- Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten, Schulungen für Fachkräfte sowie Ausbau von Informations- und Beratungsangeboten.

5. Medizin / Gesundheit

- Evaluierung der Kooperationsvereinbarung mit dem Ernst von Bergmann Klinikum und dem Klinikum Westbrandenburg Potsdam: Regelmäßige Überprüfung der Vereinbarungen und jährliche gemeinsame Fallnachbetrachtung zur Verbesserung der Zusammenarbeit.
- Perspektivische Einrichtung einer Kinderschutzambulanz oder eines Childhood-Hauses (Land Brandenburg): Konzeptioneller Aufbau eines spezialisierten Versorgungsangebotes für betroffene Kinder im Landkreis.

6. Polizei / Justiz

- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Polizei Direktion Potsdam/Brandenburg Havel: Verbindliche Regelung zur Zusammenarbeit im Kinderschutz sowie Durchführung regelmäßiger Fachaustausche zur Qualitätssicherung.
- Evaluation der Rufbereitschaft: Die Umsetzung der Rufbereitschaft im Landkreis wird gemeinsam mit Polizei und Regionalleitstelle evaluiert, um Rückschlüsse für die Weiterentwicklung zu ziehen.

7. Gemeinschaftsunterkünfte / Flucht und Migration

- Schulung zu Kinderschutz in Gemeinschaftsunterkünften: Qualifizierung von Sozialarbeiter*innen, Hausmeistern, Wachschatz und weiteren Mitarbeitenden in Unterkünften zum Thema Kinderschutz.
- Entwicklung eines Rahmenkonzepts zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften: Ziel ist die verbindliche Etablierung von Schutzstandards und Abläufen in allen Einrichtungen des Landkreises.

8. Frühe Hilfen & Netzwerkarbeit

- Netzwerktreffen Kinderschutz/Frühe Hilfen in den Planregionen 1–4 (am 1. und 15. Oktober 2025): Themenschwerpunkt: „Kinder suchtbelasteter Eltern“ – mit regionalem Fachaustausch und Ableitung von Handlungsbedarfen.
- Netzwerktreffen der insoweit erfahrenen Fachkräfte (§§ 8a, 8b SGB VIII): Zwei Treffen zur Förderung des fachlichen Austauschs – mit besonderem Fokus auf Kinder mit Behinderungen und interdisziplinäre Zusammenarbeit.

- Stärkung der Elternarbeit und niedrigschwelliger Unterstützungsangebote: Aufbau eines Elternbildungsprogramms (u. a. gewaltfreie Erziehung, Medienkompetenz) sowie mehrsprachiger Beratungsstrukturen in Familienzentren.
- Unterstützungsangebote für Familien mit Sucht- oder psychischen Belastungen: Entwicklung gezielter Hilfeangebote für Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf zur Sicherung des Kindeswohls.

8. Öffentlichkeitsarbeit / Digitale Medien

- Digitale Kinderschutzstrategien: Weiterentwicklung des digitalen Informationsportals (pm-gestalten.de) für Fachkräfte aus dem Landkreis
- Neue Homepage des Landkreises: Aktualisierung für den Bereich Kinderschutz und Bereitstellung von Informationsmaterial





Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Altersstruktur in Landkreis Potsdam-Mittelmark,
Quelle FD Zentrales Controlling, S. 6

Abbildung 2: Altersstruktur in Landkreis Potsdam-Mittelmark,
Quelle FD Zentrales Controlling, S. 7

Abbildung 3: Altersstruktur in Landkreis Potsdam-Mittelmark,
Quelle FD Zentrales Controlling, S. 8

Abbildung 4: Gesamtzahl Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII
Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53, S. 10

Abbildung 5: Kinderschutzmeldungen 1000 Jugendliche 0 bis 17 Jahre 2019 bis 2023
Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53 und FD Zentrales Controlling Stand 27.03.2025

Abbildung 6: Gesamtzahl Kinderschutzmeldungen nach Planregionen
Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53, S. 13

Abbildung 7: Hinweisgeber Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII (2024)
Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53, S. 15

Abbildung 8: Alter der Kinder Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII (2024)
Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53, S. 16

Abbildung 9: Verteilung der Kinderschutzmeldungen nach Aufenthaltsort (2024)
Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53

Abbildung 10: Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII 2024)
Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53, S. 18

Abbildung 11: Verteilung der Kinderschutzmeldungen nach Aufenthaltsort (2024)
Quelle: Datenerhebung aus LogoData, FD 53, S. 20

Abbildung 12: Anzahl der begonnenen Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen
Quelle: LogoData, FD 53, S. 25

Abbildung 13: Anzahl der begonnenen Inobhutnahmen nach Sozialräumen von Kindern und Jugendlichen
Quelle: LogoData vom 2.1.2025, S. 26

Abbildung 14: Mittelwerte der Anzahl der Hilfen zur Erziehung für umA und volljährige Geflüchtete
Quelle: LogoData, Auswertung FD 53, S. 28

Abbildung 15: geleistete Stunden InsoFa Beratungen nach Einrichtungsart
Quelle: LogoData, Auswertung FD 53, S. 31

Abbildung 16: Einsätze Rufbereitschaft nach Planregion,
Quelle: Statistik FD 53, S. 34

Abbildung 17: Ergebnis der Einsätze Rufbereitschaft,
Quelle: Statistik FD 53, S. 37